

Zur Geschichte
des
Gottorper Vergleichs

vom
27. Mai 1768.

Von
Prof. Dr. *Adolf Wohlwill.*

VORWORT.

Die Geschichte der Entstehung des Gottorper Vergleichs ist noch nicht geschrieben und wird vielleicht nie in befriedigender Weise geschrieben werden, da die betreffenden Acten des Hamburger Staatsarchivs — abgesehen von dem Protokoll über die Auswechselung der Ratificationen — leider beim grossen Brande vom Jahre 1842 zu Grunde gegangen sind und auch die einschlägigen dänischen Acten nur theilweise erhalten zu sein scheinen. Bis zum Jahre 1852 war unsere Kenntniss von diesem Gegenstand im wesentlichen auf das beschränkt, was darüber in den Rath- und Bürgerschafts-Protokollen und im 9. Theil von Klefekers Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen zu finden ist. Einen tieferen Einblick in die Verhältnisse, aus denen der Vergleich hervorgegangen ist, gewährte erst das von Joh. Hartwig Ernst von Bernstorff am 30. April 1767 im dänischen Conseil abgegebene Votum, das P. Vedel in der von ihm herausgegebenen Correspondance ministérielle du Comte J. H. E. Bernstorff zum Abdruck gebracht hat. Hiedurch angeregt, wandte ich mich behufs weiterer Nachforschungen an das Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Kopenhagen und erreichte mit der gütigen Erlaubniss des Herrn Geheimrath Vedel und der freundlichen Beihülfe des Herrn Baron Zütphen-Adeler, dass mir eine Anzahl wichtiger Documente zur Geschichte des Gottorper Vergleichs vorgelegt wurde. Weitere Aufschlüsse über das Zustandekommen dieses Vertrags entnahm ich den Protokollen der hiesigen Commerz-Deputation und der Kämmererei, einzelnen Notizen des Hamburger Staatsarchivs, sowie verschiedenen Actenstücken der Archive in Altona, Hannover, Dresden und Wien. Um die Bedeutung des Vergleichs in das richtige Licht zu stellen, war es ferner erforderlich, ohne einer erschöpfenden Behandlung des Immediätsstreits vorzugreifen, doch einzelne Phasen desselben genauer ins Auge zu fassen und auch über verschiedene dem Vergleich vorausgegangene Verhandlungen Klarheit zu erlangen. Für diesen Zweck gewährte das Hamburger Staatsarchiv etwas reichere Ausbeute und konnte ich überdies mancherlei Acten der preussischen Staatsarchive zu Berlin und Hannover, sowie des dänischen

Reichsarchivs in Kopenhagen¹⁾ verwerthen. Mit Hülfe dieses allerdings noch immer sehr lückenhaften Materials glaube ich den Versuch wagen zu dürfen, einem der wichtigsten Vorgänge der hamburgischen Geschichte wenigstens eine fragmentarische Darstellung zu widmen. Vielleicht gibt diese Skizze dazu Anlass, dass an entlegenen Fundorten — ich denke dabei namentlich an die russischen Archive — noch das eine oder andere meine Ausführungen ergänzende Actenstück ans Licht gezogen wird. Diese Hoffnung ist es, die mich vorzugsweise veranlasst hat, dem von mir geplanten Werk über die neuere Geschichte Hamburgs wiederum eine Specialstudie vorzuschicken.

A. W.

¹⁾ In den Anmerkungen sind folgende Abkürzungen gebraucht worden: Hamb. A. für Hamburger Staatsarchiv, Commerz-A. für Acten und Protokolle der Hamburger Commerz-Deputation, Alt. A. für Historisches Archiv der Stadt Altona, Berl. A. für Königl. Geh. Staatsarchiv in Berlin, Hann. A. für Staatsarchiv in Hannover, Dresd. A. für Königl. Hauptstaatsarchiv in Dresden, Wien. A. für Kaiserl. und Königl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Kophg. Reichs-A. für Reichsarchiv in Kopenhagen und Kophg. Ausw. A. für Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Kopenhagen.

Die Frage, wann Hamburg eine freie Reichsstadt geworden sei, lässt sich nicht in bündiger Weise beantworten. Wenn im 17. und 18. Jahrhundert die Reichsunmittelbarkeit der Stadt den landesherrlichen Ansprüchen der holsteinischen Fürsten gegenüber in Denkschriften oder durch Zusammenstellung von Urkunden vertheidigt werden sollte, so machte man dabei eine Reihe von Argumenten geltend, von denen die bemerkenswerthesten hier angeführt werden mögen:¹⁾

1) Der Rath der Stadt hätte nach der Stadtverfassung stets die Regierung in allen weltlichen und geistlichen Sachen geübt, ohne dass von einem Bestätigungsrecht oder sonst einer obrigkeitlichen Befugniss des holsteinischen Fürstenhauses eine Spur vorhanden wäre.

2) Die Grafen von Holstein aus dem Schauenburgischen Hause hätten niemals landesfürstliche Superiorität und Hoheit über Hamburg besessen. Auch durch das dem König Christian I. von Dänemark ertheilte Versprechen, ihm zum Herrn anzunehmen und zu ihm zu halten, wie zu seinem Oheim Adolf, und durch ähnliche den Nachfolgern dieses Königs gegenüber abgegebene Erklärungen wäre keine Oberherrschaft zugestanden worden. Die bei solchen Gelegenheiten gebrauchten Ausdrücke der Ehrerbietung und Devotion (*verba honoris* oder *verba reverentia*) könnten nicht als Anerkennung der Unterthänigkeit gelten.

3) Die Stadt wäre seit dem 15. Jahrhundert wiederholt durch kaiserliche Ausschreiben zur Beschickung von Reichstagen aufgefordert worden²⁾.

¹⁾ Benutzt wurden: 1. die „Abgenötigte in Jure et Facto Wolgegründete Apologia Hamburgensis“ von Broderus Pauli aus dem Jahre 1641, 2. „Hamburg Reich-Stadts Documenta und der Stadt Hamburg Immediätät betreffend“ von Vincent Garmers 1664 (nebst Fortsetzung von 1665). 3. „Nachricht von dem rechtlichen Zustande der Reichs-Freyheit und Immediätät der Stadt Hamburg“ von Joh. Klefeker 1734 und ausserdem verschiedene handschriftliche Darlegungen der Rechte Hamburgs aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, von denen in dieser Abhandlung die Rede sein wird.

²⁾ Die „Reichs-Stadt-Documenta“ vom Jahre 1664 enthalten einen „Extract derer von unterschiedlichen Kaysern und Königen für hundert und mehr Jahren an die Stadt Hamburg abgangener Vocationum ad Comitata, wovon die Originalia annoch in der Stadt Hamburg Archivo befindlich“, die auch in Klefekers „Nachricht von dem rechtlichen Zustande etc.“ aufgenommen ist. Hier wird in erster Linie die Berufung

Gewichtiger noch, wenn auch ebenfalls anfechtbar, waren die folgenden Beweisgründe:

4) die auf dem Reichstage zu Augsburg am 3. Mai 1510 vom Kaiser und den Reichsständen abgegebene Erklärung, „dass die Stadt Hamburg allewege für und als eine Stadt des Heiligen Reiches angeschlagen, geachtet und gehalten“ worden sei, und dass dem Kaiser, den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebühre, die Stadt Hamburg auch ferner bei dem Reich zu behalten⁹⁾, und endlich

5) der Spruch des Reichskammergerichts zu Speier vom 6. Juli 1618, durch welchen der Process, den der kaiserliche Fiscal wider die Herzöge von Holstein und die Bürgermeister und den Rath von Hamburg zur Behauptung der Rechte des Reichs auf diese Stadt angestrengt hatte, dahin entschieden war, „dass Hamburg Ihrer Kaiserlichen Majestät und dem Heiligen Reiche ohne Mittel zuständig, unterworfen und verwandt, auch von männiglich dafür zu erkennen sei.“

Im Gegensatz zu dem auf solche Weise vertheidigten hamburgischen Standpunkt suchten die Inhaber der holsteinischen Fürstenrechte, insbesondere die Könige von Dänemark, ihre Ansprüche auf die Stadt zu begründen,

Hamburgs zu dem im Jahre 1473 nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstag angeführt. Eine im Jahre 1744 in Berlin und Hannover vorgelegte handschriftliche Abhandlung, welche die Reichsstandschaft Hamburgs darthun sollte (vergl. S. 12), ging bis auf das Jahr 1460 zurück, zu welcher Zeit Hamburg thatsächlich an dem Reichstage zu Wien theilnahm. (Vergl. J. J. Müller, Des heiligen Röm. Reichs Teutscher Nation Reichstags-Theatrum etc., Bd. 1 S. 780). Ein im Hamb. Staatsarchiv vorhandenes Manuscript von Dr. N. Stampeel (Archivar von 1710—21, später Rathsherr, enthält ein nicht ganz vollständiges und auch nicht ganz fehlerfreies, doch unzweifelhaft auf archivalischer Grundlage beruhendes Verzeichniss der Berufungen Hamburgs zu den Reichstagen seit den Zeiten des Kaisers Sigismund. Die Originale der kaiserlichen Berufungen haben sich leider nicht erhalten. Sicher ist, dass Hamburg bereits im Jahre 1421 auf dem Reichstage zu Nürnberg vertreten war und im Jahre 1422 zu einem nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstag berufen wurde. Vergl. Deutsche Reichstagsacten (herausgegeben von Weizsäcker und Kerler) Bd. 8 S. 47 und 124. Es mag übrigens daran erinnert werden, dass in jenen früheren Zeiten manche Städte zu den Reichstagen geladen wurden, die später für Landstädte galten, wie ja überhaupt die scharfe Sonderung zwischen Reichsstädten und Landstädten sich nur allmählich vollzog.

⁹⁾ „Wie viele Reichsstädte werden wohl eine solche besondere und solemne Anerkennung und Bewährung ihrer Reichsstandschaft von des Reiches Allerhöchsten Oberhaupte und dem gesammten Reiche beibringen und aufweisen können!“ So heisst es in einer 1747 verfassten Darstellung des „Rechtlichen Zustandes der Stadt Hamburg“ (vgl. unt. S. 18). Eine Abschwächung der Erklärung vom 3. Mai 1510 lag allerdings in dem zum Schluss angefügten Satz: „Wo aber die Königl. Würden zu Dännemark oder gemelter Hertzog zu Holstein in solehen beschwert zu seyn oder bey derselben Stadt Hamburg Gerechtigkeit zu haben vermeinten, so mögen Sie solche ihre Sprüche vor dem Kayserl. Cammer-Gericht suchen und rechtfertigen, daselbst Ihnen forderlichst Rechtens ohne einige Verhinderung oder Aussflucht gestattet und verhoffen werden solle.“

indem sie darauf hinwiesen, dass Hamburg als eine auf holsteinischem Grund und Boden gelegene Stadt mit der Grafschaft, bezw. dem Herzogthum Holstein seit vielen hundert Jahren verknüpft gewesen sei, ferner dass sie dem König Christian I., sowie verschiedenen seiner Nachfolger, den Königen Johann, Christian III. und Christian IV. gebuldigt, und dass der Letztere gegen das 1618 vom Reichskammergericht in der hamburgischen Streit-sache gefällte Urtheil Revision eingelegt habe.

Diese Revisionseinlegung ist in der That für den Verlauf des Hamburger Immediätsstreits von grösster Bedeutung geworden. Von Reichswegen war freilich die von Christian IV. beantragte Revision für nichtig erklärt worden, da solche in derartigen Fiscalsachen unzulässig sei.¹⁾ Hamburg wäre daher formell in der Lage gewesen, die landesherrlichen Ansprüche der Könige von Dänemark und der Herzöge von Schleswig-Holstein als durch das Reichskammergerichtsurtheil endgültig zurückgewiesen zu betrachten. Die Zeitverhältnisse im Anfang des 30jährigen Kriegs, die Schwäche der Reichsorgane und die Machtstellung Christians IV. im niedersächsischen Kreise verhinderten Hamburg jedoch, unentwegt auf diesem Standpunkt zu verharren. Von dänischer Militärgewalt bedroht und ohne Aussicht, von irgend welcher Seite Unterstützung zu erhalten, musste die Stadt sich nach längerem Widerstreben dazu bequemen, am 8. Juli 1621 den verhängnissvollen Steinburger Vertrag abzuschliessen.²⁾ Laut dieses Tractats hatte die Stadt versprochen, während die Revision schwebte, so viel an ihr sei, alles im vorigen Stande zu lassen, dem kaiserlichen Fiscal keine Assistenz zu leisten, ihm zum Guten, dem fürstlichen Hause Holstein zum Nachtheil nichts zu fordern, zu thun, zu suchen etc., sondern dass alles in dem Stande, in dem „es bei [der] vorigen regierenden Herzöge zu Holstein Zeiten gewesen, gänzlich und ungeschmälert verbleiben sollte, und dass demnach sie, wie bis anhero geschehen, bis zu endlicher dieser Sachen Erörterung bei dem fürstlichen Hause Holstein in unterthänigster und unterthäniger Devotion stehen und bleiben, als das guten Leuten gebühret und wohl anstünde, auch deswegen nach Ihr. Königl. Majestät tödtlichem

1) Vgl. das auf Befehl des Kaisers erlassene Mandatum cassatorium etc. des Reichskammergerichts zu Speier vom 30. Juni 1620 und die Weisung des Kaisers an das Reichskammergericht vom 25. Mai 1630 (Nr. IV und V der Documenta publica, die Immediätät der Stadt Hamburg betreffend). Die hier vertretene Ansicht von der Nichtigkeit der eingelegten Revision gelangte jedoch nicht zu allgemeiner Anerkennung. Von hannoverscher Seite wurde noch im Jahre 1743 im Hinblick auf den Hamburger Immediätsstreit geltend gemacht, dass solchen Revisionen, die vor dem Reichsabschied von 1654 eingelegt worden, der effectus suspensivus nicht bestritten werden könne. Hamm. A. Vgl. Thudichum, Das vormalige Reichskammergericht etc. in der Ztschr. f. deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Band 20 S. 216.

2) Vgl. Fleischfresser, die politische Stellung Hamburgs in der Zeit des dreissig-jährigen Krieges I. S. 20.

Hintritt . . . wofern inmittelst die Revisio nicht erörtert würde. Ihrer Durchlaucht dem Herrn Prinzen und also successive Ihr. Königl. Maj. Erben: wie auch den Herrn Herzögen zu Holstein Gottorfischer Linien, so pro tempore allerseits regierende Herzöge zu Holstein sein werden, nächst vorhergehender Assecuration, wie hiebevor geschehen, die gewöhnliche Huldigung und Annehmung wirklich leisten und praestiren wollen.“¹⁾

Indem Hamburg diesen Vertrag abschloss, war es gleichsam durch das Joch gegangen. Es erkannte thatsächlich den dänischen Antrag auf Revision des Urtheils von 1618 als rechtmässig an, es entsagte der Befugniss, auf die Beendigung des obwaltenden provisorischen Zustandes hinzuwirken, und es versprach überdies gewissermassen, solange die Revision schwebte, sich so zu verhalten, als ob das angefochtene Urtheil zu Gunsten des Hauses Holstein ausgefallen wäre.

Bisher hatten die Hamburger bei den Devotionsbezeugungen, welche sie den Königen von Dänemark nicht versagen konnten, das Wort „Huldigung“ möglichst zu vermeiden gesucht und dafür den Ausdruck „Annehmung“ beliebt. Sie glaubten — wie erwähnt — durch die Versicherung, den König von Dänemark als Herrn annehmen und zu ihm halten zu wollen, oder dem ähnliche Bethuerungen nicht einen Act der Unterwerfung vollzogen, sondern nur einem mächtigen Nachbarfürsten ihren Respect erwiesen, eine Art von Bündniss geschlossen, zum höchsten eine „Schutz- und Schirmgerechtigkeit“ anerkannt und neu bekräftigt zu haben. Es kann jedoch nicht Wunder nehmen, dass die dänischen Könige und Staatsmänner für die Feinheit des Unterschiedes zwischen den Begriffen „einen Herren annehmen“ und „ihm huldigen“ wenig Verständniss zeigten, übrigens zur Verhütung von Unklarheit immer wieder auf die Forderung zurückkamen, dass die Stadt die „Huldigung“ oder gar die „Erbhuldigung“ zu leisten habe. Seit dem Jahre 1621 durften sie sich darauf berufen, dass im Steinburger Verträge die bisherigen Devotionserweisungen Hamburgs als „Huldigung und Annehmung“ bezeichnet worden seien. Wenn nun auch die Hamburger gelegentlich darzulegen suchten, dass das Wort „Huldigung“ einen doppelten Sinn habe und nicht immer auf ein Subjectionsverhältniss hinweise, dass somit eine von Hamburg zugestandene Huldigung noch keineswegs auf die von Dänemark behauptete Erbhuldigung schliessen lasse,²⁾ so erhellt doch zur Genüge, dass die Stellung der Stadt durch ihr Eingehen auf den Steinburger Vertrag wesentlich verschlechtert worden war.

Nur zu sehr hatte Hamburg an den Nachwirkungen der Demüthigung vom Jahre 1621 zu leiden. War diese aber auch nicht völlig wieder

¹⁾ Das Original des Steinburger Vertrags wird im Hamb. Staatsarchiv aufbewahrt.

²⁾ Vgl. Apologia Hamburgensis S. 11.

gut zu machen, so hat die Stadt doch in der Folge den dänischen Ansprüchen und Zumuthungen gegenüber häufig eine bewunderungswürdige Zähigkeit und Standhaftigkeit an den Tag gelegt. Längere Zeit hindurch wurde die Widerstandskraft Hamburgs freilich durch Parteihader und Missverhältnisse zwischen Rath und Bürgerschaft geschwächt. Viel Ungemach wäre der Stadt erspart worden, wenn man die nach dem Tode Christians IV. zufolge der finanziellen Nothlage Dänemarks sich bietende Gelegenheit, die dänischen und holsteinischen Hoheitsansprüche durch eine Geldabfindung zu beseitigen, geschickter benutzt hätte. Weil es jedoch den Hamburgern damals an Einmüthigkeit fehlte und die Verhandlungen über die wichtige Angelegenheit mit Fragen der inneren Politik verwickelt und dadurch in die Länge gezogen wurden, ward der günstige Moment verpasst. ¹⁾

¹⁾ Leider sind die Acten über diese merkwürdige Episode der hamburgischen Geschichte nicht mehr vollständig vorhanden; doch ergibt sich aus den fragmentarisch erhaltenen Zeugnissen, dass die Bürgerschaft es an dem richtigen Verständniss für die Wichtigkeit der Angelegenheit fehlen liess, dass sie mit der Bewilligung des erforderlichen Geldbeitrags zögerte und überdies durch die zum Theil mit dem Hauptpunkt der Verhandlungen gar nicht zusammenhängenden Bedingungen, die sie dem Rath oder auch durch diesen den dänisch-holsteinischen Commissaren stellte, das Zustandekommen des Vergleichs erschwerte. Bemerkenswerth ist, dass der dänische Resident Martin Rasch in einem Bericht vom 23. Juni 1652 die Ansicht aussprach, die „gemeine Bürgerschaft“ sei mit „der Redemtion der Huldigung meist malecontent“, weil die Entfremdung von Dänemark dem commerziellen Interesse nachtheilig sein würde, und weil sie befürchte, dass Hamburg, sobald es eine freie Reichsstadt geworden, vom Kaiser mit Contributionen heimgesucht und zugleich von dem eigenen Rath unterjocht werden möchte. („Insonderheit besorget die gemeine Bürgerschaft sanimt den Kämmererbürgern und Bankherrn und Innungsmeistern, dass nach selbiger Redemtion sie vom Rath der fernernagelneuen Kaiserlichen freien Reichsstadt mit neuem, absoluterem dominio, wie zu Frankfurt, Ulm, Nürnberg und anderen Reichsstädten drohen, graviret werden möchten, und würden ihnen, wenn sie zur Redemtion contribuiren sollten, ein Joch über den Hals mit ihrem eigenen Gelde kaufen.“) Bereits am 24. August 1650 hatte Rasch nach Kopenhagen gemeldet, die Aemter und die gemeine Bürgerschaft wären dafür, dass die Huldigung wie im Jahre 1603 geleistet werde, „weil man dadurch unter kaiserlicher Majestät am Reich und Holstein zugleich bliebe und die hohen tituli keine vituli wären, davon der gemeine Mann mehr hält.“ (Kopfh. heichs-A.). Es sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, dass eine gewisse Mittelstellung zwischen dem Reich und Dänemark geraume Zeit auch dem Rath als das Erwünschteste für Hamburg gegolten hatte. In der erwähnten Apologia Hamburgensis finden sich S. 30 die charakteristischen Worte: „Dann was könte doch den Hamburgern bessers und liebers wiederfahren, dann dass Sie Salvis libertatibus, so sie von Römischen Kaysern erhalten, sich zu denen Grafen von Holstein ut conjunctissimi halten solten; Alldieweil sie dadurch gleichsam recht ausgehafftert und zu sonderlichen Dignitäten sublimiret, Nemlich, dass sie freye Leute geworden, sich zu den Grafen von Holstein als Schutz- und Schirms-Verwandten halten und dem Römischen Reich nichts zu leisten schuldig seyn solten.“ — Aus der Geschichte der inneren Streitigkeiten Hamburgs erklärt es sich zur Genüge, dass die Bürgerschaft erst einige Jahrzehnte später, als der Rath, zu der Erkenntniss gelangte, von wie hohem Werthe es für Hamburg war, für eine Reichsstadt schlechthin zu gelten.

Immer wieder aufs neue gelangte seitdem das Ansinnen an die Stadt, die Erbhuldigung zu leisten. In diesem Punkte aber war sie unnachgiebig; sie lehnte entweder entschieden ab oder wusste doch der dänischen Forderung durch so geschickte Schachzüge auszuweichen oder ihr so viele Gegenforderungen gegenüber zu stellen, dass das Ergebniss einer Ablehnung gleich war. ¹⁾

Da nun der Kopenhagener Hof überdies durch die während der letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts gemachten Erfahrungen zu der Erkenntniß gelangen musste, dass sich die gewünschte Erbhuldigung auch auf gewaltsamem Wege nicht erreichen lasse, weil Hamburg im Fall der Bedrohung sich stets an den Kaiser, den niedersächsischen Kreis und insbesondere an Brandenburg wenden konnte, so trug er seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts Bedenken, mit der erwähnten Forderung aufs neue hervorzutreten. Diese Zurückhaltung bedeutete indessen keineswegs, dass man in Kopenhagen den früheren Ansprüchen entsagt hatte. Man war dort vielmehr aufs sorgsamste bemüht, alles zu vermeiden, was als ein solcher Verzicht ausgelegt werden konnte. Immer wieder legte die dänische Regierung — oder, deren Weisungen folgend, der dänische Gesandte in Hamburg — gegen Handlungen, Kundgebungen oder auch blossе Titulaturen, durch welche Hamburg der Charakter einer reichsunmittelbaren Stadt beigelegt zu werden schien, aufs feierlichste Verwahrung ein, und aller Proteste des Hamburger Rathes ungeachtet wurde von der dänischen Kanzlei Hamburg immer wieder als „erbunterthänige“ Stadt bezeichnet. Der dänische Anspruch auf Erbhuldigung schwebte somit wie ein Damoklesschwert über Hamburg, und es erklärt sich daher, dass sobald dänische Truppen in der Nähe der Stadt zusammengezogen wurden, oder sobald Zwistigkeiten zwischen Hamburg und Dänemark einen ernsteren Charakter anzunehmen schienen, stets auf neue die Besorgniß auftauchte, die dänische Regierung werde Hamburg

¹⁾ Sehr charakteristisch sind in dieser Beziehung die Verhandlungen, die im Jahre 1672 in Veranlassung einer erneuten dänisch-holsteinischen Huldigungsforderung geführt wurden. Hamburg erklärte sich bereit, unter gewissen Bedingungen „auf solche Weise, wie vor diesem geschehen, die Annehmung zu leisten.“ Die zu den Conferenzen bevollmächtigten hamburgischen Deputirten erklärten jedoch von vornherein, „dass diese vorhabenden Tractate der Röm. Kaiserl. Majestät und dem Römischen Reiche an ihren dabei habenden Interessen, wie auch der Stadt Hamburg an ihren Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten unnachtheilig sein und bleiben“ und dass, ehe man zum Hauptwerk schreite, die hamburgischen gravamina abgethan und die Gerechtigkeiten der Stadt gewährleistet werden müssten. Der erste Beschwerdepunkt aber lautete: „Ibro Königl. Majestät und Fürstl. Durchlaucht hätten aus der Annehmung eine Erbhuldigung und die Stadt zu erbgehuldigten Unterthanen machen, dahero allerhand jura über die Stadt prärendiren wollen.“ (Kophg. Reichs-A.) Es begreift sich, dass die Verhandlungen ergebnisslos verliefen.

militärisch besetzen lassen und auf diese Weise die Anerkennung der Landeshoheit erzwingen. Stellte es sich dann auch in der Regel bald heraus, dass solche Befürchtungen unbegründet waren, so wurde doch Hamburg bei allen Streitigkeiten mit Dänemark dadurch benachtheiligt, dass Letzteres stets das Gewicht seiner politischen Ansprüche in die Wagschale zu werfen vermochte. Erörterungen über unbedeutende Grenzconflicte, über wirtschaftliche Fragen oder über Beschwerden der beiderseitigen Unterthanen bässten unter solchen Umständen nur zu häufig ihren sachlichen Charakter ein. Es erscheint deshalb begreiflich, dass die Hamburger im Laufe der Zeit — und zwar um die Mitte des 18. Jahrhunderts ohne Unterschied der Partei ¹⁾ — auf politischem Gebiete keinen sehnlicheren Wunsch hegten, als den reichsstädtischen Charakter der Stadt zu definitiver Anerkennung gebracht zu sehen.

Zur Beförderung dieses Zweckes wandte sich der Hamburger Rath wiederholt an diejenigen deutschen Regierungen, durch deren Einfluss er eine Entscheidung in dem erwähnten Sinne erwirken zu können hoffte, und zwar in den Jahren 1743 und 1744 an die Höfe der kreisauschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises, den Kurfürsten von Hannover und den König von Preussen. ²⁾

Ein (vom 24. Jannar 1744 datirtes) Schreiben des Hamburger Rathes an diese beiden Fürsten weist zunächst darauf hin, wie sofort nach dem im J. 1736 mit der Krone Dänemark eingegangenen, theuer erkauften

¹⁾ Der in dänischen Diensten stehende Baron J. F. v. Bachoff hatte allerdings im Sommer 1742 während seines Aufenthalts in Altona mehrere Briefe an die dänische Regierung geschrieben, in denen er nachdrücklichst empfahl, die Huldigung von Hamburg zu fordern, da dort in der Bürgerschaft unbestreitbare Missstimmung gegen den Rath herrsche, der nur nach Erweiterung seiner Autorität strebe, während der Handel zu Grunde gehe und die Steuern sich mehrten. Man habe ihm versichert, dass die meisten Einwohner sich nach den früheren besseren Zeiten zurücksehnten, da die Stadt sich noch unter dänischer Protection befunden habe. Der über die Denkart der Hamburger besser unterrichtete dänische Gesandte beim niedersächsischen Kreise, Geheimrath von Johann, bezeichnete jedoch in seinem Bericht vom 7. August 1742 diese Angaben als völlig unbegründet. Er betonte, dass die hin und wieder zwischen Rath und Bürgerschaft hervortretende Eifersucht auf die Gesinnungen gegen Dänemark keinen Einfluss hätte. Diejenigen, welche eine Änderung der politischen Verhältnisse Hamburgs (zu Gunsten Dänemarks) zu wünschen schienen, wären heruntergekommene Subjecte ohne Ansehen und Einfluss, oder Leute, die aus eigensüchtigen Beweggründen dänische Sympathien zu hegen vorgäben, auf die man aber nicht zählen dürfte. Von solchen Elementen abgesehen — meinte v. Johann — würde es schwer fallen, auch nur fünf Einwohner Hamburgs ausfindig zu machen, welche die von Bachoff vorausgesetzten Gesinnungen hegten. (Kopfg. Reichs-A.)

²⁾ Das Folgende nach Acten der preussischen Staatsarchive in Berlin und Hannover, sowie nach den Hamb. Rathsprotokollen von 1743 und 1744.

Vergleich ¹⁾), ja selbst an dem Tage, an dem die Ratificationen gewechselt wurden, den hamburgischen Deputirten ein grosses Verzeichniß neuer unbegründeter Beschwerden übergeben worden sei, und wie seitdem der dänische Gesandte in Hamburg und der Oberpräsident von Altona sich nicht nur in die Schiffahrts- und Handelssachen, sondern auch in die Justiz- und Polizeiangelegenheiten der Hamburger einzumischen und dabei alles nach ihrer alleinigen Convenienz zu erzwingen suchten. ²⁾ Das Schlimmste sei, dass sich diese dänischen Bevollmächtigten, wie auch das Ministerium in Kopenhagen bei ihren Forderungen auf die dem Könige von Dänemark-Norwegen zustehende „Oberbotmässigkeit“ über Hamburg beriefen, woraus erhelle, dass es diesmal nicht allein auf eine Gelderpressung, sondern vielmehr auf eine gänzliche Subjugirung Hamburgs abgesehen wäre. Da nun dem heiligen römischen Reiche daran gelegen sein müsse, zu verhindern, „dass eine dem ganzen Reiche auf mancherlei Weise nützliche und so wichtige Grenzfestung demselben entzogen, ihrer unlängbaren Reichsstandschaft beraubt und einer fremden Herrschaft unterwürfig gemacht werde“, so ersucht der Rath die kreisausschreibenden Fürsten, „von Kreisdirectorii wegen gemeinschaftlich zu überlegen, wie dieser guten Stadt zu dem wirklichen Besitz ihrer vorlängst rechtskräftig bestätigten Reichsstandschaft am sichersten zu verhelfen und sie von allen vermeintlichen Ansprüchen des holsteinischen Hanses, der königlichen wie der fürstlichen Linie, ein für allemal gänzlich befreit und wider Bedrohungen hinlänglich geschützt werden möge“. Diesem Gesuch waren zwei Abhandlungen beigefügt, in welchen die reichsstädtischen Rechte Hamburgs geschichtlich begründet wurden. ³⁾

Im Sinne dieser Schriftstücke auch durch mündliche Vorstellungen zu wirken, war der hamburgische Syndicus Surland bereits Ende Juli 1743 mit einer Mission nach Hannover betraut worden ⁴⁾, und am 13. September war ihm Gelegenheit geboten, die Wünsche der Stadt den hannöverschen Ministern in einer besonders dafür anberaumten Conferenz darzulegen. ⁵⁾

¹⁾ Der Kopenhagener Vergleich vom 28. April 1736, der die Irrungen wegen der im Jahre 1726 in Hamburg errichteten Courantbank und bezüglich des Schauenburger Hofes, sowie verschiedene andere Streitigkeiten zu endgültigem oder vorläufigem Abschluss zu bringen bestimmt war, ist bei Klefeker, Sammlung der Hamb. Gesetze und Verfassungen, Band 9 S. 313—325 abgedruckt. (Vgl. auch E. H. Wichmann in der Belletristisch-Literarischen Beilage der Hamb. Nachrichten v. 1895 No. 34.)

²⁾ In seiner mündlichen Beschwerde beim hannöverschen Ministerium klagte Syndicus Surland am 13. Sept. 1743, dass der dänische Gesandte von John „sich als einen Praetorem Regium zu geriren suchte“. (Hann. A.)

³⁾ Die kürzere dieser Abhandlungen war den hannöverschen Ministern bereits im Sept. 1743 zugestellt worden.

⁴⁾ Beglaubigung des Syndicus Johann Julius Surland vom 31. Juli 1743 im Hann. A.

⁵⁾ „Actum Hannover in der Geheimten Raht-Stube den 13ten Septbr. 1743.“ (Hann. A.)

Diese liessen es nicht an Bethuerungen des Wohlwollens für Hamburg fehlen. Anderseits erhellt jedoch aus den Worten des Kammerpräsidenten Freiherrn v. Grote an Surland und mehr noch aus dem Berichte der Minister an den König-Kurfürsten (vom 16. Septbr.), dass bei der hannöverschen Regierung wenig Neigung für ein energisches Eingreifen zu Gunsten der Stadt vorhanden war. Ihr Verhalten in dieser Angelegenheit wurde offenbar in erster Linie durch die Rücksicht auf den dänischen Hof bestimmt, den sie in keiner Weise zu verletzen wünschte. Dazu kam, dass sie die rechtliche Grundlage der hamburgischen Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit nicht für durchaus unanfechtbar hielt. Die Minister empfahlen deshalb den Hamburgern, ihre Zwistigkeiten mit Dänemark lieber durch einen Vergleich, als auf dem Wege Rechtens zum Austrag zu bringen.

Weit grösseres Entgegenkommen fand Surland in Berlin, wohin er sich im December 1743 begeben hatte. Wie schon bei einem früheren anscheinend geringfügigen Anlass von Friedrich dem Grossen die Versicherung ertheilt worden war. „Hamburg die helfreiche Hand zu bieten“¹⁾, so wurde auch jetzt dem hamburgischen Anliegen vom preussischen Hofe theilnehmende Aufmerksamkeit geschenkt. Bereits am 14. Februar 1744 äusserte sich das preussische Cabinetsministerium über diesen Gegenstand, in einem eingehenden Schreiben an die Minister in Hannover. Der König, heisst es darin, sei vollkommen geneigt, alles mit zu betreiben und fördern zu helfen, was zur Erhaltung von Hamburgs Reichsunmittelbarkeit und freier Schifffahrt und Handlung diene. Hamburg vor dänischen Gewaltthätigkeiten zu schützen, seien die Directoren des niedersächsischen Kreises ohnehin auf Grund der Reichsexecutionsordnung befugt und verpflichtet; doch möge die hannöversche Regierung erwägen, ob es sich nicht empfehle, dass beide Fürsten sich durch ein förmliches Concert verbindlich machten, der Stadt in allen nöthigen Fällen reichsverfassungsmässigen Beistand zu leisten, dass sie ihr ferner hierüber eine bündige Versicherung ertheilten und auch den Kopenhagener Hof von der getroffenen Verabredung in Kenntniss setzten. Von noch grösserem Gewicht würde es nach der Ansicht der preussischen Minister sein, wenn die Stadt überdies bewirke, dass der Kaiser dem niedersächsischen Kreisdirectorium zu Gunsten Hamburgs ein besonderes Protectorium und Conservatorium übertrage. Zur Beförderung des Anliegens der Hamburger, in den thatsächlichen Besitz der Reichstandschaft zu gelangen, erachteten die preussischen Minister es in erster Linie für geboten, dass die Stadt, der von Alters her Sitz und Stimme auf dem Reichstage zukomme und zu demselben am 17. März 1742 von Kaiser Karl VII. aufs neue geladen sei, von diesem Rechte Gebrauch mache.

¹⁾ Erlass an Destinon vom 18. October 1740. Berl. A.

Wem dann — wie vorauszusehen — holsteinischerseits versucht werde, zu verhindern, dass der hamburgische Reichstagsdeputirte vom kurmainzischen Reichsdirectorium angenommen und von dem reichsstädtischen Collegium zugelassen werde, so sei zu hoffen, dass der Kaiser für Hamburg eintrete, zumal wenn Preussen und Hannover ihren Einfluss in diesem Sinne geltend zu machen suchten. Bei fortdauerndem Widerstand Dänemarks und wenn kein Dehortatorium etwas fruchte, empfehle es sich vielleicht, die Sache durch ein ordentliches kaiserliches Commissionsdecret an das Reich zu bringen und eine Bestätigung des Beschlusses vom Jahre 1510 zu veranlassen. Die Stadt werde dann unzweifelhaft diese Umstände benutzen, um den dänischen Hof auf mildere Gedanken zu bringen und einem Hauptvergleich geneigt zu machen. ¹⁾

Diese Vorschläge erschöpften so ziemlich alles, was sich auf dem Wege reichsconstitutionsmässiger Kundgebungen für Hamburg thun liess. Ob der Zweck auf diese Weise hätte erreicht werden können, muss dahingestellt bleiben. Nach dem, was über die Stellung des hannöverschen Ministeriums zu dem hamburgischen Anliegen mitgetheilt worden, wird es begreiflich erscheinen, dass ihm die preussische Aufforderung zu einem gemeinsamen Vorgehen äusserst ungelegen kam. Die hannöverschen Staatsmänner argwöhnten überdies, dass die preussische Regierung bei ihrem Antrage den Hintergedanken verfolge, Hannover in eine Lage zu versetzen, in der es sich entweder den Unwillen des dänischen Hofes oder das Misstrauen der Stadt Hamburg zuziehen müsse. ²⁾ Um diesem „Fallstrick“ möglichst auszuweichen, nahmen die hannöverschen Minister in ihrem Antwortschreiben an das preussische Cabinetsministerium zu einer ziemlich gewundenen Sprache ihre Zuflucht. Sie bezeugten die Bereitwilligkeit ihres Fürsten, ebenfalls für die Erhaltung Hamburgs in seinem damaligen „Stand und Wesen“ mitzuwirken. Andererseits erklärten sie es jedoch für bedenklich, zu diesem Behuf ein besonderes Concert zwischen den beiden Kreisdirectoren ins Leben zu rufen. Da zur Zeit von einer bevorstehenden Gewaltthatigkeit Dänemarks gegen Hamburg nichts bekannt sei, so wäre ihrer Ansicht nach zu besorgen, dass das vorgeschlagene Concert dem dänischen, wie auch dem fürstlich holsteinischen Hof zudringlich vorkommen und der Stadt Hamburg nicht sowohl grössere Sicherheit und Hülfe verschaffen, als vielmehr grösseren Unwillen zuziehen werde. Völlig hinreichend und minder anstössig würde es sein, der Stadt zu überlassen, dem anderen Vorschlage der preussischen Minister gemäss beim Kaiser die Uebertragung

¹⁾ Schreiben des preussischen Cabinetsministeriums (gez. Podewils und Borceke) an das königl. grossbrit. Etats-Ministerium zu Hannover v. 14. Febr. 1744. Berl. und Hann. A.

²⁾ Nach den Gutachten der hannöverschen Minister bezüglich der Beantwortung des preussischen Schreibens und ihrem Bericht an den König-Kurfürsten. (Hann. A.)

eines Protectorium oder Conservatorium speciale an die Kreisdirectoren auszuwirken, von welchem alsdann dem dänischen Hofe in „convenablen terminis“ Anzeige gemacht werden könne. Was den Vorschlag betreffe, dass Hamburg sein Recht auf Theilnahme an den Reichstagen geltend machen sollte, so wären die hannöverschen Minister allerdings der Ansicht, dass das Kreisdirectorium die Stadt daran nicht hindern könne, auch wollten sie es ihr gern gönnen, dass sie hierbei erfolgreich sei. doch bezweifelten sie, dass Hamburg durch Erreichung dieses Ziels von Aufhebungen befreit werde. Zum Schlusse des Schreibens fassten sie ihre Meinung dahin zusammen: sie wünschten bei solchen Mitteln stehen zu bleiben, von denen man versichert sein könne, dass sie keinen Anstoss ohne Noth erregen und die Calamitäten der Stadt nicht vermehren würden. ¹⁾

Unzweideutig ging aus dieser Antwort nur soviel hervor, dass die hannöversche Regierung nicht gewillt war, in eine gemeinschaftliche Action mit der preussischen zu Gunsten Hamburgs einzutreten. Auch erneute persönliche Bemühungen Surlands, der von Ende März bis Anfang Mai 1744 wieder in Hannover verweilte, vermochten die dortigen Minister nicht zu bestimmen, ihre Zurückhaltung aufzugeben. ²⁾ War aber auch das erwähnte Project gescheitert, so hörte doch der Berliner Hof nicht auf, seine Theilnahme an dem Geschehe Hamburgs zu bethätigen.

Abgesehen von der Anrufung der Reichsorgane hatte der Hamburger Rath jener Zeit noch ein anderes Mittel ins Auge gefasst, um den Hader mit Dänemark endgültig zu beseitigen. Der damalige Inhaber der holsteinisch-gottorpischen Herzogsrechte, Karl Peter Ulrich (der nachmalige Zar Peter III.), war im Jahre 1742 von seiner Tante, der Kaiserin Elisabeth, zum Grossfürsten und russischen Thronerben ernannt worden. Mit Russland aber stand Hamburg damals auf gutem Fusse. Der russische Gesandte in Kopenhagen, Baron Korff, hatte wiederholt die freundlichsten Gesinnungen für Hamburg zu erkennen gegeben. ³⁾ Es erschien daher denkbar, dass der

¹⁾ Schreiben der hannöverschen Minister an das preussische Cabinetsministerium vom 19. März 1744. Berl. und Hann. A.

²⁾ Charakteristisch ist, dass die hannöverschen Minister in ihrem Schreiben an den König-Kurfürsten vom 5. Mai 1744 es als erwünscht bezeichneten, dass dem dänischen Hofe von den Bemühungen des hamburgischen Syndicus vertrauliche Mittheilung gemacht werde, „da es leicht geschehen könnte, dass des Königs von Dänemark Majestät, wenn Ew. Königl. Majestät darüber gar nichts äussern wollten, daher einige Ombraze fassten, oder das Stillschweigen vor ein Merkmal einer Kaltsinnigkeit aufnahmen, zu geschweigen, dass Preussen gar die Falschheit begehen könnte, dergleichen durch eine gekünstelte Apertur zu erwecken.“ Der König erwiderte darauf (St. James, den 15. Mai 1744), dass er entschlossen sei, „dem königlich dänischen Geheimten-Rath von Söhlenthal, wenn er allhier wieder angelanget sein wird, dasjenige, was Ihr an Hand gegeben, insgeheim bezeigen zu lassen.“ Hann. A.

³⁾ Hamb. A.

russische Hof veranlasst werden könne, den Herzog von Holstein-Gottorp und durch diesen auch die dänische Regierung zu einem gütlichen Abkommen mit Hamburg zu bestimmen. Dieses Project ist unzweifelhaft im Anfang des Jahres 1744 von Syndicus Surland in den Unterredungen, die er mit verschiedenen preussischen Staatsmännern führte, erörtert worden, ¹⁾ wie ja auch in dem Schreiben des preussischen Cabinetsministeriums an die hannöversche Regierung auf die Eventualität einer Erledigung des Immediätsstreits auf vertragsmässigem Wege hingewiesen war. Um auch nach dieser Richtung dem hamburgischen Interesse Förderung angedeihen zu lassen, wurde am 30. Juni 1744 im Namen Friedrichs des Grossen an den preussischen Gesandten in Moskau, Baron v. Mardefeld, ein von den Ministern Podewils und Borcke gezeichnetes bemerkenswerthes Schreiben gerichtet, aus welchem hier einige Stellen herausgehoben werden mögen. Es heisst da: ²⁾

„Wahrscheinlich sind Ihnen die Ansprüche, die der dänische Hof, sowie das Haus Holstein (-Gottorp) auf Hamburg erhebt, die Unruhen, zu denen diese Ansprüche von Zeit zu Zeit Anlass gegeben, die Unzuträglichkeiten, die daraus für die Nachbarschaft hervorgegangen, und der Nachtheil, den sie dem Handel Niedersachsens im allgemeinen und dem meiner Unterthanen im besonderen zugefügt haben, nicht unbekannt. Durch diese Gründe bewogen, über die Mittel nachzudenken, wie dieses Uebel mit der Wurzel zu beseitigen sei, habe ich in Erwägung gezogen, ob es nicht möglich sei, da die Kaiserin von Russland voraussichtlich eifrigst bemüht sein wird, die Streitigkeiten zwischen dem Kopenhagener Hofe und dem holsteinischen Fürstenhause bezüglich des Herzogthums Schleswig in der einen oder anderen Weise zu beendigen, bei dieser Gelegenheit das Interesse Ihrer Kaiserlichen Majestät auf Hamburg zu lenken. Man könnte ihr vorstellen, dass es sich mit Rücksicht auf die Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Russland empfehle, die Stadt aus ihrer bisherigen unsicheren politischen Lage zu befreien und demgemäss anzuregen, dass die Stadt gegen Zahlung einer beträchtlichen Summe, welche vielleicht die Verständigung wegen des Herzogthums Schleswig erleichtern könnte, von allen dänischen und holsteinischen Präntensionen losgesprochen werde“. Der Gesandte — so lautet die vorsichtige Weisung — solle jedoch vorläufig die russischen und grossfürstlichen (holsteinischen) Minister nur sondiren; er solle jenen Vorschlag als seinen eigenen Einfall nur ganz gelegentlich und wie im Scherze vorbringen und sorgfältig verbergen, dass er über diese Angelegenheit irgend welche Instruction empfangen habe. Von dem übrigen Inhalt des Schreibens an Mardefeld sei hier noch die folgende Aeusserung angeführt: „Ich habe Grund anzunehmen, dass der holsteinische Hof dieser Idee umso weniger

¹⁾ Ausser dem Minister Podewils scheint sich namentlich der Geheimrath von Weinreich der hamburgischen Angelegenheiten angenommen zu haben. Berl. und Hamb. A.

²⁾ Berl. A.

widerstreben wird, als selbst für den Fall, dass Holstein in den Händen des künftigen Herrschers von Russland bliebe, doch kein Schatten von Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass er jemals seine angeblichen Rechte auf Hamburg geltend machen könnte, während der holsteinische Hof andererseits aus verschiedenen Gründen wünschen muss, dass der dänische Hof für immer ausser Stand gesetzt werde, seine Ansprüche auf diese Stadt zur Anerkennung zu bringen.“

In seiner ersten Antwort auf diese Zuschrift konnte Mardefeld nur berichten, dass der holsteinische Oberhofmarschall Graf Brümmer sich bereit erklärt habe, im Sinne des erwähnten Projects zu wirken, obwohl er überzeugt sei, dass die Sache auf Schwierigkeiten stossen werde. Von ihm — so hatte Brümmer dem Gesandten erzählt — sei schon zur Zeit des vorigen Herzogs von Holstein, als sich dieser in finanzieller Bedrängniss befunden, dazu gerathen worden, den Rechten auf Hamburg gegen eine Summe von 100 000 Thalern zu entsagen, das gesammte Conseil sei jedoch dawider gewesen. ¹⁾

Wenig später vermochte Mardefeld sich seines Auftrages auch dem russischen Grosskanzler Bestuschew gegenüber zu entledigen. Derselbe versprach ebenfalls das Seinige zur Förderung der vorgeschlagenen Verhandlungen beizutragen. ²⁾

Von diesem vorläufigen Erfolg der preussischen Verwendung beim russischen Hof wurde alsbald auch dem Hamburger Rath Mittheilung gemacht und zugleich die Versicherung ertheilt, dass der König nicht aufhören werde, die Bemühungen Hamburgs beim russischen und holsteinischen Hof zu unterstützen. ³⁾

Es muss späterer Untersuchung vorbehalten werden, festzustellen, ob und wieweit die preussische Befürwortung der hamburgischen Wünsche auf die endgültige Lösung der Hamburger Immedietätsfrage Einfluss geübt hat. Sicher ist, dass man in Hamburg während der ersten Regierungsjahre Friedrichs des Grossen bei der Erörterung der besprochenen und mancher sonstigen auswärtigen Angelegenheiten, an denen dem Gemeinwesen wesentlich gelegen war, ganz besonders auf die Unterstützung Preussens gerechnet hatte. Hierin trat jedoch seit dem Jahre 1745 ein Wandel ein. Die Verschärfung des handelspolitischen Gegensatzes zwischen Preussen und Hamburg musste zur Folge haben, dass auch auf anderen Gebieten sich eine gewisse Entfremdung geltend machte. Abgesehen hiervon entsprach es nur den alten Traditionen, dass die Hamburger bezüglich des Immedietätsstreites ihre Hoffnungen vorzugsweise auf den Wiener Hof setzten, seitdem durch die Erwählung von Franz I. das Kaiserthum wieder mit dem Hause Oesterreich verbunden war.

¹⁾ Bericht Mardefelds aus Moskau vom 23. Juli 1744. Berl. A.

²⁾ Bericht Mardefelds aus Moskau vom 4. August 1744. Berl. A.

³⁾ Erlass an den Residenten Destiuon vom 22. August 1744. Berl. A.

Als sich der Hamburger Rath gegen Ende des Jahres 1746 entschloss, eine Deputation nach Wien zu senden, geschah es nicht zum wenigsten in der Hoffnung, dass im mündlichen Gedankenaustausch zwischen den hamburgischen Bevollmächtigten und den in Reichsangelegenheiten massgebenden Persönlichkeiten des kaiserlichen Hofes Mittel und Wege ausfindig gemacht würden, um der Stadt den wirklichen Genuss der Reichsunmittelbarkeit zu verschaffen ¹⁾.

Mancherlei Vorschläge waren es, welche die Deputirten Syndicus Surland und Rathsherr Vincent Rumpff zu diesem Behuf dem Reichsvicekanzler und dem Reichsreferendar unterbreiteten. Es wurde zur Ueberlegung gegeben, ob nicht nach Beendigung des österreichischen Erbfolgekriegs die Immedietät der Stadt von allen beim Friedensschluss beteiligten Mächten garantirt werden könne, oder ob es sich mehr empfehle, dass der Kaiser mit dem niedersächsischen Kreisdirectorium ein Concert herstelle, durch das die betreffenden norddeutschen Höfe verpflichtet würden, Hamburgs Immedietät zu schützen, oder ob die Sache am besten erledigt werden könne, indem das Reichskammergericht das Urtheil vom Jahre 1618 bestätige, oder ob Hoffnung vorhanden sei, dass der Kaiser die Angelegenheit an das Reich bringe u. s. w.

Bezüglich des ersten der vorgeschlagenen Mittel wurden die hamburgischen Deputirten gleich anfänglich bedeuert, dass kein universaler Friedenschluss, wie der westfälische, zu erwarten wäre. Trotzdem wurde ihnen später Hoffnung gemacht, dass die hamburgische Immedietät bei dem zu erwartenden Friedensschluss von den pacificirenden Mächten gewährleistet werden solle, eine Verheissung, die sich freilich zur Zeit der Friedensverhandlungen von Aachen als unerfüllbar herausstellte ²⁾.

Das Betreten der übrigen Wege wurde durch den Umstand erschwert, dass man in Wien damals über die geschichtliche und reichsverfassungsmässige Grundlage der hamburgischen Forderung unzureichend unterrichtet war. Die Deputirten hielten es deswegen für geboten, eine von ihnen ausgearbeitete Denkschrift über den rechtlichen Zustand Hamburgs vorzulegen. Besonders beachtenswerth ist der Schluss dieser Abhandlung.

1) „Wir finden hiernächst nothwendig, dass unsere Gesandte mit einigen der fürnehmsten kaiserlichen Herren Ministrorum vertraulich überlegen, auf welche best- und unschädlichste Weise diese gute Stadt endlich von den immerwährenden Bedrängnissen befreit und derselben zu dem wirklichen Genuss ihrer Reichs-Immedietät und aller davon abhängenden Rechte und Freiheiten in der That verhoffen, mithin der deswegen besonders erteilten Allerhöchsten Kaiserlichen Versicherung künftig der nöthige wahrhafte Effect und Nachdruck gegeben werden möge.“ Instruction für den Syndicus Johann Julius Surland und den Rathsherrn Dr. Vincent Rumpff vom 19. Decbr. 1746. Aus den Acten im Hamb. A. betr. die Legation nach Wien an Kaiser Franz I., denen auch das Folgende meist entnommen ist.

2) Erlass an den kais. Gesandten Graf Raab in Hamburg vom 18. Decbr. 1748. Wien. A.

Nachdem ausdrücklich hervorgehoben worden, dass auch noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts verschiedene Decrete des kaiserlichen Reichshofraths den hamburgischen Gesandten befohlen hätten, ihren Sitz im Reichsstädterath einzunehmen, und dementsprechend auch vom kurmainzischen Reichsdirectorium und vom Reichserbmarschallamt verfahren worden sei, wird hinzugefügt: „Jedoch die Stadt Hamburg sah sich gemüssigt, es hierbei beruhen zu lassen, allidieweil die nordischen Kriege und Unruhen in ihrer Nachbarschaft zugleich alle ihre Aufmerksamkeit und Vorsicht erforderten und sie sowohl ihrer Lage und Commercien halber, als aus jederzeit für das königliche und fürstliche Haus Holstein gehegtem Respect nichts mehr beständig gewünscht hat, dann auf eine solche Art und Weise zu dem völligen Gemusse und Exercitio ihres von dem Kaiser und dem ganzen Heiligen Reiche anerkannten und von dem Kammergericht, mithin decision und autoritate Summi Imperii Tribunalis hestätigten Rechts zu gelangen, dass der hohe Gegentheil auch nicht den geringsten Anlass zu einigem Missfallen daher nehmen könnte.“

Nach Hamburg zurückgekehrt, gaben die Deputirten in dem Bericht über die Ergebnisse ihrer Wiener Sendung ¹⁾ der Ueberzeugung Ausdruck, dass der Kaiser, sobald sich die Gelegenheit dazu finde, die im Interesse der Stadt erwünschten Massregeln ergreifen werde. Sie fügten jedoch hinzu: um die wider die Immedietät Hamburgs geltend gemachten Anschauungen mit ihrer Wurzel zu heben, wäre höchlich zu wünschen, dass die in der letzten Wahlcapitulation abermals projectirte Reichskammergerichtsvisitation wirklich zu Stande käme, da, „wie Syndicus Surland bei seinen vorigen Gesandtschaften fast allenthalben, insonderheit bei dem hannöverschen Ministerio deutlich vermerket hat, die von Holstein gegen das Exemtions-Urtheil von 1618 ergriffene Revision aller angeführten Gegenstände und gethanen Vorstellungen ungeachtet der grösste Stein des Anstosses auch bei den Wohlgesinntesten verbleibe.“

Aus dem, was über die Aeusserungen und Verhandlungen der Vertreter des Hamburger Senats mitgetheilt worden, dürfte zur Genüge erhellen, dass man eine erneute Kundgebung des Reichs zu Gunsten der Reichsstandschaft der Stadt nicht zum wenigsten in der Hoffnung zu erwirken suchte, dadurch die Geneigtheit der holsteinischen Höfe zu befördern, sich auf gütliche Weise mit Hamburg zu verständigen. Nicht ganz so, wie man es erwartet hatte, aber immerhin durch das Zusammentreffen der beiden angeführten Factoren, der Reichsautorität einerseits und der Bereitwilligkeit der holsteinischen Höfe, auf Verhandlungen mit Hamburg einzugehen, anderseits, wurde der Immedietätsstreit in den Jahren 1767 und 1768 thatsächlich erledigt.

¹⁾ Relation vom 26. Mai 1747. Hamb. A.

Joseph II. liess es sich bekanntlich alsbald nach seiner Erhebung zur Kaiserwürde angelegen sein, die nur allzu tief eingewurzelten Schäden der Reichsjustiz zu beseitigen und insbesondere eine Visitation des Reichskammergerichts anzuordnen. Zu diesem Behuf wurde u. a. am 10. October 1766 ein Edict erlassen, laut welchem alle, die gegen ein beim Reichskammergericht ergangenes Urtheil Revision eingelegt und diese zu „prosequiren“ beabsichtigten, hiervon innerhalb vier Monaten Anzeige zu machen hatten.¹⁾ Es war selbstverständlich, dass sowohl die dänische, wie die holsteinische Regierung dieser Aufforderung bezüglich des Urtheils vom 6. Juli 1618 entsprach, da sie ja andernfalls sich jeglichen Rechts, die Gültigkeit dieses Urtheils anzufechten, begeben hätten. Auch musste es für sie um so erwünschter sein, den Schein zu erwecken, als ob sie auf ein ihren Ansprüchen günstiges Ergebniss des Revisionsverfahrens rechneten, da sie sich um dieselbe Zeit anschickten, diese Ansprüche für einen möglichst hohen Kaufpreis zu veräussern.

Bekanntlich waren im December 1766 in Kopenhagen Conferenzen eröffnet worden, deren Zweck war, die seit langer Zeit zwischen Holstein-Gottorp und dem dänischen Königshause obwaltenden Streitigkeiten vollständig und endgültig zu beseitigen. Die Angelegenheit wurde ebensowohl von Katharina II., als Vormünderin des Grossfürsten Paul, der seit dem Tode Peters III. Herzog von Holstein-Gottorp war, wie von dem berühmten dänischen Staatsminister Johann Hartwig Ernst von Bernstorff aufs eifrigste betrieben. Das Ergebniss der Verhandlungen, an denen von dänischer Seite ausser Bernstorff die Minister Thott und Reventlow und von Seiten Russlands bezw. Holstein-Gottorps die Gesandten Filosofov und Caspar von Saldern theilnahmen, war der provisorische Vertrag vom April 1767, zufolge dessen der Herzog von Gottorp die bisher im dänischen Besitz befindlichen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst erhalten, dafür aber seinem Antheil an Holstein, sowie seinen Ansprüchen auf Schleswig entsagen sollte.²⁾ Als Ergänzung dieses Abkommens erschien es zweckmässig, auch der Gemeinschaft der Rechte und Ansprüche bezüglich Hamburgs ein Ende zu machen. Die Anregung hierzu ging von russischer Seite aus. Speciell scheint Saldern³⁾ mit dieser Angelegenheit betraut worden zu sein.

1) Vgl. Thudichum a. a. O. S. 203.

2) Vgl. Samwer, *Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Reunion der Herzogthümer in den „Nordalbingischen Studien,“* Band 6 S. 128 ff. und P. Vedel, *Den ældre Grev Bernstorffs Ministerium* (Kjøbenhavn 1882), S. 291 ff.

3) Ueber Caspar von Saldern vgl. *Handelmann in der Allg. deutschen Biographie* Band 30 S. 213 ff., E. Holm, *Caspar v. Saldern og den dansk-norske Regering*, in der *Historisk Tidsskrift*, Serie 4, Band 3, S. 73 ff. und A. Wetzel, *Zur Lebensgeschichte Caspars von Saldern*, in der *Ztschr. f. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte*, Band 23 S. 271 ff.

Da sich dieser Staatsmann im Sommer 1766, ehe er sich nach Kopenhagen begab, einige Zeit in Hamburg aufhielt,¹⁾ so ist es nicht unwahrscheinlich, dass er die Gelegenheit benutzte, um eine gewisse Fühlung mit dem Senat zu erlangen. Dass es damals schon zu bestimmten Abmachungen gekommen sei, wie ein hamburgischer Schriftsteller einige Jahre später angab, ist jedoch wenig glaubhaft.²⁾ Immerhin steht fest, dass der hamburgische Senat von dem Plan einer Veräusserung der holsteinischen Rechte und Ansprüche früher Nachricht erhalten hat, ehe es hierüber zwischen Russland und Dänemark zu einer definitiven Verständigung gekommen war.³⁾

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass die eröffnete Aussicht die Herzen der Hamburger mit Freude erfüllte. Auch während der letzten Jahre hatte die Stadt es zu ihrem Schaden immer wieder empfinden müssen, dass sie sich unter einer gewissen Botmässigkeit Dänemarks befand. Während des siebenjährigen Krieges war sie zweimal genöthigt worden, sogenannte Leih- und Freundschaftsvergleiche mit Dänemark abzuschliessen. Im Jahre 1759 hatte sie der dänischen Krone 400,000 Thaler Banco und im Jahre 1762, von dänischen Waffen bedroht, sogar einen Betrag von einer Million Thaler Banco als Darlehen gewähren müssen.⁴⁾ Im Herbst 1763 sah sich Hamburg genöthigt, in eine Convention über das Elblootsenwesen zu willigen, der zufolge die Hamburger Schiffer nur dänische oder hamburgische privilegierte Lootsen benutzen durften, die Letzteren sich nach der dänischen Lootsenordnung zu richten hatten und jeder von ihnen nur ebensoviele Male, wie die einzelnen dänischen Elblootsen, zur Bedienung aufwärts oder

1) Saldern traf am 3. Juni 1766 in Hamburg ein. (Hamb. A. und Bericht von P. A. Leisching vom 7. Juni im Dresd. A.) Bei der Kämmererei wurde nach der Ankunft Salderns, „welcher bekanntlich am russischen kaiserlichen Hofe wegen Holstein alles dirigirt“, nicht nur ein „Weinzettel von 80 Stüben“, sondern auch der Kostenbetrag für ein „Tractement“ eingeworben (Kämmererei-Protokoll vom 4. Juni 1766). Auch Leisching berichtet von einer Fête, die zu Ehren Salderns im Garten von Senator Voght stattfinden sollte.

2) Ludw. v. Hess berichtet in einem am 2. Dezember 1769 an den hannöverschen Premierminister gesandten Schriftstück „Reflexiones über die vom gesammten Hochfürstlichen Hause Holstein und der Stadt Hamburg am 27. Mai 1768 zu Gottorf geschlossene Convention“ (Hann. A., Abschrift in einem Samuelband der Hamb. Commerzbibliothek): Der Vergleich mit Hamburg, den Saldern mit dem dänischen Conseil vereinbart habe, sei „die Ausführung des Entwurfs, der von ihm (Saldern) und den Deputirten des hamburgischen Magistrats im Sommer 1766 auf dem Garten des Rathsherrn Voght war gemacht worden“. Offenbar beruht diese Angabe nur auf Gerede oder Combination; denn sicher wurde L. v. Hess von keinem der unmittelbar Beteiligten ins Vertrauen gezogen.

3) Unter den verbrannten Beständen des Hamb. Staatsarchivs war ein Fascikel mit dem Titel: „Vorläufige Nachricht von einem bevorstehenden Antrage der Höfe von Russland und Dänemark wegen eines Vergleichs mit der Stadt de 27. April 1767.“

4) Vgl. Klefeker, Sammlung der Hamb. Gesetze, Theil 9, S. 327–333.

abwärts fahrender Schiffe verwandt werden sollte. ¹⁾ Zu nicht geringerem Nachtheil gereichte der Stadt die im Jahre 1765 dem Senat von Dänemark abgedrungene geheime Convention, durch welche Hamburg verpflichtet wurde, bis zum Betrage von 1½ Millionen Mark Banco dänisches Courantgeld einwechseln zu lassen, um das Agio des dänischen Geldes zwischen 18 und 20 pro Cent zu erhalten. ²⁾

1) Commerz-A.

2) Die Acten über die Verhandlungen, welche dieser Convention vorausgingen, finden sich im Hamb. Staatsarchiv. Für den Zweck dieser Abhandlung erscheint insbesondere die Form und die Begründung der dänischen Anträge von Interesse. Bereits im April 1765 gab der dänische Gesandte Schimmelmann sein Missvergnügen darüber zu erkennen, „dass man seit 1760 die Principia bei der hiesigen Banco geändert und solche Massregeln genommen, wodurch das courante Geld bis zum Agio von 126 à 127 pro Cent gekommen und den königlichen Einkünften, wie Unterthanen ein Schaden von vielen hunderttausend Thalern zugefüget worden, dass, als man von königlich dänischer Seite in diesem Jahre angefangen, dem Übel abzuhelfen, die Banco abermals sich habe beifallen lassen, durch Ausgeben grosser Posten von courantem Gelde dem Vorhaben entgegen zu gehen und dem couranten Gelde ein Agio von 122 pro Cent zu geben, welches aufs neue einen anschnlichen Schaden veranlasset hätte, dass er deshalb im Namen des Königs der Stadt 1) die Aufhebung der neuen Verfügungen, 2) die Sistirung des grossen Geldausgebens und 3) die Vereinigung mit Dänemark, dem couranten Gelde ein beständiges Agio à 18 pro Cent beizulegen, anzutragen hätte, mit dem Bedeuten, dass, wenn die Stadt sich dessen weigere, Ihre Majestät Ihren und Ihrer Unterthanen Schaden liquidiren und sich deshalb an dem von der Stadt genommenen Anlehen erholen würde.“ Da sich der Vertreter des Rathes bemühte, die von Schimmelmann erhobenen Beschuldigungen abzuwehren und die Unmöglichkeit, seine Forderungen zu erfüllen, darzuthun, so erklärte der Gesandte, „dass er zwar von dem Vorhaben, dass das dänische courante Geld auf 118–120 pro Cent zu bringen und zu erhalten, nicht abstehen könnte noch würde, dass er aber gerne sich verwenden wolle, einen Mittelweg auszufinden.“ Das damals vereinbarte Abkommen befriedigte jedoch die dänische Regierung nicht. Laut eines Auszugs aus dem Rathsprotokoll vom 20. Sept. 1765 berichteten die Rathsdeputirten nach einer kurz zuvor mit Schimmelmann geführten Unterredung, derselbe habe „von dem Könige mit der Post ausdrückliche Befehle erhalten, E. H. Rath im Namen des Königs zu ersuchen, freundschaftlich auf Mittel und Wege zu denken, wie der Curs des couranten Geldes zwischen 18 und 20 pro Cent erhalten werden könnte, sodass er wenigstens nicht über 20 ginge. Der Schade, den die königlichen Länder durch den niedrigen Curs ihres Geldes litten, wäre so beträchtlich, dass er nicht länger zu ertragen wäre. Hamburg wäre itzo der Platz, wo sie ihre Wechsel nach Frankreich, Holland, England und anderen Orten, woher sie ihre Waaren verschrieben, bezahlten. Wenn sie nun das Hamburger Banco mit courantem Gelde über den innerlichen Werth desselben kaufen müssten, so verlören die königlichen Unterthanen immer einige Procente, welches bei den grossen Summen, die auf Hamburg trassiret würden, jährlich einen beträchtlichen Schaden für das Land ausmache. Das Ministerium hielt dies für eine heimliche Contribution, worin die Stadt die königlichen Länder setzte, und welche um desto unerträglicher wäre, weil sie immerwährend sei. Der Curs des couranten Geldes müsse also nach dem innerlichen Werthe desselben reguliret werden, und wenn die Stadt dazu die Hand bieten wollte, so würde solches leicht ins Werk zu richten sein. Unmögliche Dinge verlange der König nicht, auch nichts, was zum

Durch alle diese von Hamburg widerwillig getroffenen Verabredungen war ebensowohl das Interesse der Stadt geschädigt, wie ihre Autonomie in Frage gestellt, und wenn auch die dänische Krone, indem sie diese Zugeständnisse erzwang, sich nicht immer ausdrücklich auf ihre landesherrlichen Ansprüche berief, so trugen diese doch wesentlich dazu bei, ihren Zuthunungen den Charakter eines unabweislichen Gebots zu verleihen.

Offenbar ist es nur aus dem Zusammentreffen der erwähnten Umstände, der Eröffnung der Reichskammergerichtsvisitation und der dänisch-gottorpschen Ausgleichsverhandlungen zu erklären, dass die dänische Regierung sich im Frühjahr 1767 entschloss, auf die von Filosofow und Saldern vorgeschlagene Unterhandlung mit Hamburg einzugehen. Von grosser Wichtigkeit für diese Entscheidung war das von Bernstorff am 30. April 1767 im dänischen Conseil abgegebenen Gutachten,¹⁾ dessen bedeutungsvoller Inhalt hier seinen Grundzügen nach wiedergegeben zu werden verdient.

Nachdem Bernstorff auf den zu erörternden Antrag der russischen Diplomaten hingewiesen hat, gibt er eine kurze, im ganzen objectiv gehaltene Uebersicht über den Hamburger Immediätsstreit und hebt hervor, dass im 18. Jahrhundert von den früheren dänischen Ansprüchen und Forderungen nichts übrig geblieben sei, als dass man sich in den für Hamburg bestimmten königlichen Ausfertigungen bis 1736 häufiger, später seltener der Worte „Unsere erbunterthänige Stadt“ bedient und dass man bei jedem Regierungswechsel vom Hamburger Rath (der in den betreffenden Schreiben und deren Aufschrift „Ehrsame, Liebe, Getreue Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Hamburg“ titulirt worden) die Anlegung der Trauer, das Geläute der Glocken und eine Trauerpredigt an dem Begräbniss-

Schaden der Stadt oder Umsturz des Banco-Wesens gereichen könne. Nach einer von dem Herrn Envoyé Deputatis gegebenen Ausrechnung könnte niemand bei dem jetzigen Silberpreise mit Vortheil zu 20 pro Cent und weniger münzen, am wenigsten Dänemark, als welches noch ausser den Münzkosten Provision, Courtagé, Briefporto, Transportgelder für das Silber zu bezahlen hätte. So freundschaftlich wie der König itzo die Stadt hierum unter Versicherung seiner Gnade und Protection ersuchen liesse, so gewiss wäre alle Freundschaft auf den Fall einer abschlagigen Antwort aus. Es würden alle Arten von Repressalien gegen die Stadt gebraucht werden. Man würde in Altona eine Bank anlegen, alle Zahlungen würden über Altona gehen müssen, man würde das Altonaische Commerce zum Nachtheil der Stadt in die Höhe zu bringen suchen, auf alle Waaren und Producta, die von Hamburg kämen oder nach Hamburg gebracht würden, starke Imposten legen, anderer unangenehmer Folgen zu geschweigen. Dahingegen der Herr Envoyé sich die Hoffnung machte, dass, wenn die Stadt dem Verlangen des Königs sich freundschaftlich fügte, Höchstderselbe ihr hinwiederum alle von ihm zu erbittenden Vortheile in der Handlung, z. E. dass sie in allen Waaren als die erste Hand anzusehen, zugestehen würde.“

¹⁾ P. Vedel, Correspondance ministérielle du Comte J. H. E. Bernstorff, Band 2, S. 316 – 326.

tage des verstorbenen Königs verlangt, sich jedoch begnügt habe, von diesen drei Forderungen nur eine, nämlich das Glockengeläute, bewilligt zu erhalten. Es sei somit nur eine schwache und kaum merkliche Erinnerung an die ehemalige Oberherrschaft übrig. Ferner legt Bernstorff dar, dass die dänische Krone auch für die Zukunft nicht darauf hoffen könne, in Hamburg wirkliche Regierungsgewalt zu üben. Es sei keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, im Revisionsprocess ein obsiegliches Urtheil zu erhalten. Sollten aber doch wider alles menschliche Vermuthen die Ansprüche des holsteinischen Hauses zur Anerkennung gelangen, so habe man damit kein anderes Recht erreicht als die Huldigung, die unter den vielfältigen Einschränkungen, unter denen sie früher geleistet worden, für wenig anderes, als für eine Ceremonie angesehen zu werden verdiene; dem Hamburg sei zugestandenermassen von allen „Steuern, Gaben und Landfolgen in Kriegs- und Friedenszeiten frei“ und besitze unangefochten alle Jurisdiction und das Recht, sich selbst Gesetze zu geben. Wollte die Stadt auch eine Beschränkung ihrer Freiheit zugestehen, so würde sie doch nach der Grundverfassung des deutschen Reiches, sobald sie in irgend einer Sache beschwert zu sein glaube, befugt sein, sich an die höchsten Reichsgerichte zu wenden und sicher dort stets Gehör finden. Bernstorff kommt daher zu dem Resultat, dass Dänemark durch den Verzicht auf seine Landeshoheit über Hamburg keine wesentlichen Vortheile preisgeben werde. Dass die dänische Regierung auch ohne landesherrliche Ansprüche Hamburg gegenüber das Recht des Stärkeren geltend machen könne, deutet er durch den Hinweis an, dass Bewilligung von Geldhülfen, wie sie bisher zuweilen von Hamburg gefordert und erzwungen worden, nicht auf dem landesherrlichen Rechte, sondern auf dem jus aequitatis et necessitatis beruhe, welches auch nach erfolgtem Verzicht in Kraft bleibe, und dass ebenso eine etwaige „thätliche Occupation und Unterwerfung“ der Stadt, wenn sie übrigens zu unternehmen billig und rathsam und zu behaupten möglich, nicht aus den bisherigen Ansprüchen herzuleiten sei und durch Renunciation nicht verhindert oder erschwert werde.

Weiter führt Bernstorff aus, dass der Verzicht, wenn er durch ein finanzielles Zugeständniss belohnt würde, unter den obwaltenden Verhältnissen für Dänemark besonders rathsam und vortheilhaft sei. U. a. macht er geltend, dass der Gedanke, die Ansprüche auf Hamburg dereinst in Gemeinschaft mit dem Kaiser von Russland zu besitzen, mehr Bedenklichkeit erwecke, als die vollständige Freiebung der Stadt.

Bernstorff verhehlte allerdings nicht, dass, obwohl seiner Ansicht nach die erwähnten Ansprüche seit vielen Jahrhunderten nicht das Geringste zum Ruhm und Nutzen der dänischen Könige bewirkt, sondern ihnen nur leere Streitigkeiten, Verdross und Misstrauen, ja selbst Beleidigungen, die nicht gehandelt werden konnten, eingetragen hätten, dennoch zu erwarten

sei, dass die bisher so unfruchtbaren Prätensionen, sobald sie aufgegeben worden, für herrliche, unumstößliche, unschätzbare Rechte ausgegeben würden. Durch die Voraussicht solcher Urtheile des politischen Pöbels oder der politischen Gegner dürfe man sich jedoch nicht beirren lassen. Es sei besser, eine so wichtige Stadt wie Hamburg sich aufrichtig zu verbinden, als sie durch nicht durchzuführende Forderungen und Zerrungen in einem steten Widerwillen zu erhalten.

Bei unbefangener Prüfung dieses Schriftstücks wird man sich des Eindrucks nicht erwehren können, dass Bernstorff darin den Werth, den die dänischen Ansprüche auf Hamburg für Dänemark hatten, etwas zu gering angeschlagen hat. Es wurde bereits angedeutet und ist aus der hamburgischen Geschichte hinlänglich bekannt, wie häufig sich die Stadt zu Zugeständnissen der verschiedensten Art Dänemark gegenüber bereit finden liess, um nur der Anerkennung der dänischen Oberhoheit auszuweichen. Auch bestätigte der weitere Verlauf der Ereignisse keineswegs die Richtigkeit des von Bernstorff in seinem Gutachten angeführten Arguments, der König werde unter dem Namen und in der Eigenschaft eines zuverlässigen Beschützers des Flors, der Freiheit und der Handlung Hamburgs mehr von dieser Stadt ziehen und mehr wahre Gewalt über sie üben, als durch Erstreitung sämtlicher bisher beanspruchten Rechte. ¹⁾ Offenbar hat Bernstorff mit einer gewissen advocatischen Einseitigkeit plaidirt, um die Bedenken gegen einen Vorschlag zu entkräften, den er aus politischen Erwägungen für richtig und heilsam erkannt hatte.

Von den übrigen Mitgliedern des Conseils bekundeten die Geheimräthe Thott und Reventlow, sowie Graf Danneskjold-Samsøe sofort (am 30. April) durch ihre Unterschrift ihre völlige Uebereinstimmung mit dem Bernstorff'schen Votum, ²⁾ und eine Woche später (am 7. Mai) gab Prinz Karl von Hessen, der Schwager des Königs, das folgende, ebenfalls zustimmende Votum ab:

„Da die königlichen Ansprüche und Gerechtsame auf die Stadt Hamburg von der Beschaffenheit sind, dass, wenn auch deren Betreibung auf das allerglücklichste ausschläge, dieselben doch niemals von mehr als einer sehr geringen und fast ganz idealischen Wichtigkeit wären, so gehet meine Meinung dahin, dass in diesem als dem vortheilhaftesten Zeitpunkte für den höchsten dafür zu erhaltenden Preis dieselben Ansprüche und Gerechtsame abgetreten und dadurch die Stadt veranlasset würde, den königlich dänischen als den nächsten und sichersten Schutz anzusehen, auch also desto weniger bei fremden Mächten ihren Beistand und Hülfe zu suchen.“ ³⁾

¹⁾ a. a. O. S. 320.

²⁾ Kophg. Ausw. A.

³⁾ Kophg. Ausw. A.

In Einklang mit diesen Gutachten und Kundgebungen der Mitglieder des Conseils wurde am 20. Mai der Freiherr Heinrich Carl von Schimmelmann bevollmächtigt, die Verhandlungen in Hamburg einzuleiten. Die ihm ertheilte (offenbar von Bernstorff entworfene) Instruction des Königs ist für den Standpunkt, den die dänische Regierung in dieser Angelegenheit einnahm, ebenso bezeichnend, wie das erörterte Votum Bernstorffs vom 30. April, und mag deswegen ebenfalls seinem wesentlichen Inhalt nach hier mitgetheilt werden. ¹⁾ Die Einleitung, in welcher die Unzuträglichkeit dereinstiger russischer Ansprüche auf Hamburg für Dänemark in den Vordergrund gestellt wird, lautet, wie folgt:

„Wann Wir in Betrachtung der bedenklichen Folgen, so Uns und Unsern im Teutschen Reiche belegenen Provinzen, wie nicht minder einem grossen Theil des Teutschen Reichs aus denen Gerechtsamen und Ansprüchen eines Kaisers von Russland auf die Stadt Hamburg und aus deren Gemeinschaft mit Ihm Uns und Unseren königlichen Nachkommen erwachsen können, wie auch aus andern Uns bewegenden wichtigen Ursachen nach der Sache und aller Umstände reifen Erwägung Unserm Nutzen und Interesse gemäss finden, denen abseiten der russisch-kaiserlichen an Unserm Hoflager accreditierten Ministres Uns geschehenen Insinuationen Statt zu geben und nach dem Beispiel Unsers Urahnern, Königs Friedrichs des Dritten, mit und nebst des Grossfürsten aller Reussen als regierenden Herzogs von Holstein Kaiserlicher Hoheit und Liebden über die Uns gemeinschaftlich über besagte Stadt Hamburg zustehende Gerechtsame und Ansprüche mit derselben in Handlung zu treten und solche gegen andere wichtige und wesentlichere Vortheile abzustehen, Uns aber Deine Klugheit und Geschicklichkeit, auch Treue und Eifer für Unsern Dienst sattsam bekannt sind, so haben wir Dich zur Führung dieses Geschäftes anersesehen.“

Hieran schliesst sich der Befehl und die Vollmacht für Schimmelmann, sich sofort nach seiner Ankunft in Hamburg vertraulich mit dem russischen Gesandten und grossfürstlichen Geheimrath von Saldern zu berathen und über ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen. Sobald dies geschehen, solle er diejenigen Mitglieder des Raths und der Bürgerschaft von Hamburg, die nach der ihm beiwohnenden Kenntniss des Stadtreiments zur Erreichung des vorliegenden Zweckes am meisten beitragen könnten, insgeheim bearbeiten ²⁾ und dann erst die eigentliche Unterhandlung auf die bestmögliche Weise betreiben. Die hierbei geltend zu machenden Gesichtspunkte werden in folgender Weise dargelegt: Des Königs und seiner Vorfahren Widerspruch habe die Stadt bisher an der Erlangung desjenigen, was sie seit so langen Jahren und so sehnlich gewünscht, worin sie ihre grösste Ehre

¹⁾ Kophg. Ausw. A.

²⁾ „zu der Gesinnung, die wir wünschen, zubereiten“.

gesucht und zu finden vermeinet habe, an der Immedietät unter dem deutschen Reiche und an Sitz und Stimme auf dessen Reichs- und Kreistagen gehindert. Diesen Widerspruch wolle der König jetzt aufgeben. Er sei bereit, nicht nur in die völlige Trennung der Stadt vom Lande Holstein zu willigen, sondern auch sich sowohl beim Kaiser, wie bei der Reichsversammlung nachdrücklich dafür zu verwenden, dass sie in Letztere aufgenommen werde und einen Platz unter den Städten des Reiches erlange. Auch wolle er ihr nach geschlossenem Vergleich wie den Reichsstädten Lübeck und Bremen begegnen und ihr gegenüber in allen Fällen gleiche Curialien gebrauchen, wie im Verkehr mit jenen. Andererseits sei es billig, dass die Stadt sich auch des Königs und seines Hauses Vortheil angelegen sein lasse. Des Königs Liebe zu seinen Unterthanen und „die daher entspringende Begierde, sie bald durch Tilgung der ererbten Schulden der Krone von dem Kopf-Schatz zu befreien,“ gebe dazu ein bequemes Mittel. Die Stadt möge von der im Jahre 1762 geliehenen Summe den Betrag von einer Million Thaler Courant nachlassen.

Im übrigen werden dem Gesandten die folgenden Vorschriften ertheilt:

1) Er solle die Negociation mit dem Geheimrath von Salderu gemeinsam führen, sodass keiner ohne den andern abschliesse und der Grossfürst- Herzog für sich wenigstens die unentgeltliche Restitution der von ihm für 300 000 Speciesreichsthaler ¹⁾ an die Stadt verpfändeten Aemter und Dorfschaften erhalte.

2) An das Eigenthum, das der König in der Stadt Hamburg besitze, und an alle von dem Lande und den Städten des Königs, insbesondere von Altona, mit Hamburg errichteten — mit den landesherrlichen Gerechtsamen und Ansprüchen nicht in unzertrennlichem Zusammenhang stehenden — Verträge, sowie an die den Unterthanen des Königs zum Nutzen gereichenden, durch das Herkommen eingeführten Gewohnheiten, Privilegien u. s. w. dürfe nicht gerührt werden.

3) Die ganze Unterhandlung solle bis zu ihrem glücklichen Abschluss niemand ohne Noth bekannt gemacht, sondern von allen Theilen mit möglichster Verschwiegenheit geführt werden.

Gegen Ende der Instruction wird dem Gesandten noch besonders empfohlen, die Stadt „der aufrichtigen Intention und Entschliessung des Königs zu versichern, sobald alles, was bisher so oft zu Irrungen Anlass gegeben habe, gehoben und getilgt worden, ihren Flor, soweit es ohne Nachtheil der dänischen Unterthanen geschehen könne, nachdrücklich zu befördern“.

¹⁾ Genauer angegeben, handelte es sich um 318 224 Rthlr. 14 β Banco. S. den Leih- und Pfand-Vergleich zwischen Holstein und der Stadt Hamburg vom 6. Mai 1750 bei Klefeker, Sammlung der Hamb. Gesetze etc., Band 9 S. 343 ff.

Wann sich Schimmelmänn zuerst im Sinne seines Auftrages mit Mitgliedern des Hamburger Rathes unterredete, lässt sich nicht mehr feststellen. Die ersten officiellen Anträge in dieser Angelegenheit wurden von ihm und Saldern am 29. Juli 1767 an den Rath gerichtet. Beide Diplomaten gaben übereinstimmend die Erklärung ab, dass die holsteinischen Höfe lieber durch den Weg gütlicher Unterhandlungen, als durch einen Process, alle gemeinsamen alten Forderungen abgethan sehen möchten, und forderten den Rath auf, falls er gleiche Gesinnungen hege, Deputirte zu ernennen, damit über diese Sache weiter conferirt werden könne.¹⁾ Der Rath gab hierauf den Gesandten am 5. August seine Dankbarkeit für die ihm bekundete Gesinnung der beiden Höfe zu erkennen. Er fügte jedoch hinzu, dass er ohne Einwilligung der Bürgerschaft nicht in der Lage sei, über eine so wichtige Angelegenheit eine Unterhandlung anzufangen oder Deputirte zu diesem Zweck zu bevollmächtigen; zugleich gab er zu verstehen, dass es für sehr erwünscht erachte, bestimmter formulirte Vorschläge zu erhalten, ehe er sich an die Bürgerschaft wende. Diese mit den Oberalten und dem Collegium der Sechziger verabredete Antwort des Rathes erregte ebensowohl das Missfallen der beiden Gesandten wie des dänischen Hofes.²⁾ Offenbar in der Absicht, den Rath aus seiner dilatorischen Haltung aufzuschrecken, schrieb Bernstorff am 15. August an Schimmelmänn: Bei Gelegenheit der Hamburger Revisionssache seien im königlichen geheimen Archiv verschiedene Documente gefunden, welche noch deutlicher, als dies bisher geschehen sei, bewiesen, dass Hamburg einstmals von den Grafen von Holstein abhängig und eine wahre holsteinische Landstadt gewesen sei; wodurch die von dem Hause Holstein behaupteten Ansprüche auf Landeshoheit und Oberherrschaft neue Kraft und neues Licht erhielten. „Vielleicht“ — fuhr Bernstorff fort — „werden die Herren Hamburger desto eher der Sache ein Ende zu machen wünschen, wenn sie sehen, dass wir um deren Ausfall in Wetzlar eben nicht besorget sind.“³⁾

Ein solcher Appell an die Furcht vor der Entscheidung in Wetzlar dürfte allerdings auf die Hamburger wenig Eindruck geübt haben. Sie bezweifelten nicht, dass der Revisionsprocess zu ihren Gunsten ausfallen müsse.⁴⁾

Indessen mochte der Rath sich der Erwägung nicht verschliessen, dass ein längeres Zögern und Verharren auf dem Wunsche, vor allem die dänisch-russischen Propositionen in ihren Einzelheiten kennen zu lernen, leicht als eine Ablehnung der Anträge gedeutet werden konnte. Aus diesem Grunde berief er auf den 7. September eine ausserordentliche Versammlung der Erbgesessenen Bürgerschaft. Dieser wurde die Sachlage

1) Rath- und Bürgerschaftsrecesse. Beilage zum Protokoll vom 7. Sept. 1767.

2) Bericht des Grafen Raab vom 1. Sept. 1767. Wien. A.

3) Kophg. Ausw. A.

4) Bericht des sächsischen Residenten Brentano vom 27. Sept. 1767. Dresd. A.

mitgetheilt und daran die Aufforderung geknüpft, sich einerseits damit einverstanden zu erklären, dass der Rath die von Schimmelmann und Saldern vorgeschlagenen Conferenzen beschieke, und anderseits — damit die Gegenstände der Verhandlung zugleich auch mit Vertretern der Bürgerschaft in vertrauliche Überlegung gezogen werden könnten — entweder in die Ernennung einer geheimen Deputation von 20 Personen (5 Rathsmitgliedern, 5 Oberalten und 10 Sechzigern) zu willigen oder das gesammte Collegium der Sechziger zu diesem Zweck zu bevollmächtigen. Die Bürgerschaft gab ohne Zögern ihre Zustimmung zu den beantragten Conferenzen und bevollmächtigte der zweiten vom Rath gestellten Alternative gemäss das Collegium der Sechziger, mit dem Vorbehalt, dass vor dem förmlichen Abschluss eines Vergleichs sowie auch vor einem eventuellen Abbruch der Verhandlungen die Einwilligung der Bürgerschaft nachgesucht werde. ¹⁾

Kurz darauf begannen die Conferenzen, auf denen der Hamburger Rath durch Syndicus J. Schuback und die Rathsherren Wagener, Burmester und Ritter vertreten war. Die Protokolle der Conferenzen haben sich in Hamburg nicht erhalten und ebensowenig, wie es scheint, in Kopenhagen; doch fehlt es nicht an Documenten, die es ermöglichen, uns den Gang der Verhandlungen der Hauptsache nach zu vergegenwärtigen. Am 18. Sept. schrieb Schimmelmann u. a. an seine Regierung: „Ich suche alles hervor, was die Gemüther für die Sache einnehmen und sie geneigt machen könne, derselben Beifall zu geben.“ ²⁾ Unzweifelhaft musste der Hamburger Rath den Eindruck erhalten, dass dem dänischen Hof fast noch mehr als Hamburg an dem Gelingen des Werks gelegen sei. Zugleich war schwer zu verkennen, dass bei dem Entgegenkommen der dänischen wie der russischen Regierung das finanzielle Interesse kaum eine geringere Rolle spielte, als das politische. Schimmelmann ging bei seiner finanziellen Forderung anfänglich sogar über den in seiner Instruction namhaft gemachten Betrag hinaus; er verlangte, dass Hamburg der dänischen Krone einen Nachlass von einer Million Thaler Banco (statt Thaler Courant) gewähre. Begreiflicherweise suchte man hamburgischerseits diese Forderung etwas herabzudrücken. Anderseits zeugt es von der politischen Einsicht derjenigen Männer, welche die Sache Hamburgs bei diesen Verhandlungen zu vertreten hatten, dass sie die günstige Conjunction, da Dänemark offenbar im eigenen Interesse auf die Beendigung des Inmedietätsstreits drang, weniger ausnutzten, um das begehrte finanzielle Opfer zu vermindern, als vielmehr um bei dieser Gelegenheit noch anderweitige für die Wohlfahrt des Gemeinwesens wichtige Vortheile zu erringen.

¹⁾ Rath- und Bürgerschaftsrecess vom 7. Sept. 1767.

²⁾ Kophg. Ausw. A.

Schon in dem erwähnten Schreiben vom 18. September sprach Schimmelmann die Vermuthung aus, dass der Rath mit einigen Bedingungen hervortreten werde, welche der Bürgerschaft die Sache annehmbarer machen könnten. Um bei der Aufstellung solcher Bedingungen das Interesse der Stadt um so besser wahrnehmen zu können, richtete der Rath am 28. September an die Commerzdeputation die Aufforderung, ihm ihre Gedanken darüber vertraulich zu eröffnen, was etwa bei dem Abkommen mit Dänemark zum Besten des Handels auszubedingen sei.

Dieser Anregung Folge leistend, überwies die Commerzdeputation dem Rath am 12. October eine Denkschrift¹⁾, in der sie vor allem vier Punkte besonderer Berücksichtigung empfahl.

Zuförderst wünschte die Commerzdeputation, dass das von Dänemark auf Grund der Convention vom Jahre 1765 in der Hamburger Bank deponirte Geld, welches derselben einen so unbeschreiblichen Schaden zugefügt hätte, wieder herausgenommen und die Convention selbst aufgehoben werde.

Zweitens wurde die Abtretung des Schauenburger Hofes²⁾ und des dänisch-holsteinischen Antheils am Schauenburger Zoll³⁾ beantragt.

Der dritte Punkt betraf die Abtretung der Hamburg gegenüber gelegenen Elbinseln, die bisher unter dänischer Herrschaft gestanden hatten, „mit allen gegenwärtig sich daran gesetzten und etwa künftig noch anhängenden Landen und Sanden“. Die dabei ins Auge gefassten Gebiets-theile werden in folgender Weise näher bezeichnet: „die Hove, die Peute und Müggenburg, die kleine und grosse Veddel, das Lütke-Feld, der dänische Theil vom Klütjen-Felde, das Nedderfeld, der Baack-Sand und die sogenannten Reet-Inseln, der Schreeven-Hof cum pertinentiis als Rhoden-Wischen, auf dem grossen Spaden, der Sand am Grassbroock, die an Rugenbergen angränzende Grieswärdter Kranz-Weide und das Vorland.“ Zur Motivirung dieses Verlangens wird der kurze, aber inhaltvolle Satz hinzugefügt: „Mit allen diesen Plätzen könnten respectu des Elbstroms, an dessen Verbesserung der hiesigen Schifffahrt und also auch dem auf selbige sich gründenden Commercio alles gelegen ist, die nothwendigen Veränderungen vorgenommen werden.“

An vierter Stelle wurde der Hauptgegenstand der Verhandlung, die Anerkennung der Immedietät, auch vom commerciellen Standpunkt empföhlen. Es wird dabei betont, die Stadt müsste künftig in keiner einzigen Sache

1) Commerz-A.

2) Ueber die Streitigkeiten wegen des Schauenburgischen Hofes finden sich in den verschiedensten Archiven Berge von Acten. Eine kurze Uebersicht gibt J. Lieboldt in der Zeitschr. des Vereins f. Hamb. Gesch. Band 7 S. 400–420.

3) Ueber den Schauenburger Zoll s. Klefeker, Sammlung der Hamb. Gesetze etc. Theil 12. S. 600 ff.

behindert werden, nach ihren Statuten, Verordnungen, Gesetzen und wohlhergebrachten Gewohnheiten zu verfahren und die Freiheit haben, zum Besten ihrer Angehörigen, insbesondere auch im Interesse des Handels und des Münzwesens neue Verfügungen zu treffen und diesen zuwiderlaufende (von auswärtigen Mächten kommende) Anträge abzulehnen, „ohne dass ihr deshalb auf eine oder die andere Art etwas Nachtheiliges zugefüget oder ihre Wohlfahrt gekränkt werde.“

Neben diesen vier Hauptforderungen brachte die Commerzdeputation noch eine Reihe von Nebenpunkten vor, die sie als solche bezeichnete, weil sie der Ansicht war, dass man sich ihre Bewilligung — so sehr sie auch für den Handel Hamburgs erwünscht sei — nicht allzu hoch anrechnen lassen dürfe, da sie Dinge beträfen, die bei vorfallendem Wechsel der Regierung, des Conseils oder des Ministeriums ohnehin leicht einige Abänderung erführen. Diese nach Ansicht der Commerzdeputation in zweiter Linie zu erstrebenden Zugeständnisse waren folgende:

1) Die Hamburger müssten für den Handel nach Dänemark und Norwegen dieselben Rechte erhalten, welche den Engländern und Holländern bisher zugestanden wären und künftig diesen oder anderen fremden Nationen verliehen werden möchten. ¹⁾

2) Das sogenannte „Erstkaufrischt“ d. h. die Verpflichtung, die Waaren von auswärts aus erster Hand zu beziehen, müsste in Dänemark aufgehoben und somit den dänischen Unterthanen gestattet werden, solche Waaren aus Hamburg zu verschreiben, die sie von dort billiger, als von dem Ursprungsorte erhalten könnten. Die Berücksichtigung dieser Forderung würde — wie die Commerzdeputation unter Darlegung ihrer freihändlerischen Anschauungen ²⁾ nachzuweisen suchte — auch für den dänischen Handel vortheilhaft sein.

¹⁾ Die Gleichstellung mit den Holländern war Hamburg, wie schon wiederholt früher, so zuletzt im Novbr. 1763 zugesagt worden. Damals übergab der dänische Gesandte Herr von Johnn dem hamburgischen Senat einen Auszug aus einem Brief von Beristorff, in welchem es hiess: „Se. Königl. Majestät haben Dero Versprechen zu erfüllen und der Stadt Hamburg ein vorzügliches Zeichen Dero Gewogenheit zu geben, bereits im abgewichenen Monat Februar Dero Zollkammer anbefohlen, denen Bürgern und Einwohnern besagter Stadt sowohl in Ansehung ihrer Handlung als ihrer Schifffahrt alle Vortheile geniessen zu lassen, welche denen Unterthanen der Generalstaaten der vereinigten Niederlande zugestanden oder künftighin noch möchten zugestanden werden.“ (Comm. A.) Es scheint jedoch, dass die Wirkungen dieses königlichen Befehls den Hamburger Kaufleuten nicht bemerkbar wurden.

²⁾ „Die Holländer,“ — so führt die Commerzdeputation n. a. aus — „welche, wie bekannt ist, am meisten auf die Handlung raffiniren, und dadurch sich die beste Kenntniss derselben erworben, sodass man ihrem Exempel gerne und sicher folgen darf, diese schränken die Handlung in keinem Stücke ein und geben dadurch deutlich zu erkennen, dass eine ganz freie Handlung dem Wohl des Staates keineswegs hinderlich, sondern, wie man an ihnen die Erfahrung hat, beförderlich ist.“

3) Den Hamburgern müsste gestattet werden, solche Fabrikzeugnisse, welche die dänischen Unterthanen sonst nur aus ihren eigenen „unnatürlichen“ Fabriken ¹⁾ bezögen, gegen Erlegung eines mässigen Zolls in Dänemark einzuführen.

4) Erwünscht wäre ferner die Aufhebung des für Hamburg nachtheiligen Befehls, dass die Altonaer die Materialien, deren ihre Schiffsrhedereien bedürften, nur in Altona und nicht dort, wo es ihnen am besten scheine, kaufen dürften.

5) Die norwegischen, aufs neue erhöhten Zölle müssten herabgesetzt werden.

6) Die zwischen Hamburg und Bergedorf gelegenen, der Stadt nicht zugehörigen Ländereien müssten womöglich gegen andere gleichwerthige vertauscht werden, sodass die Stadt einen geraden Strich Landes bis nach Bergedorf erhalte.

7) Den Hamburger Schiffern müsste die Freiheit zustehen, zu Lootsen zu nehmen, wen sie wollten (d. h. es müsste die ihnen in dieser Beziehung im J. 1763 auf dänische Veranlassung auferlegte Beschränkung aufhören).

Andere Anregungen der Commerzdeputation bezweckten, die hamburgischen Schiffe und Schiffsgüter gegen das damals an den dänischen und schleswig-holsteinischen Küsten geltende Strandrecht ²⁾ zu schützen.

Als einen wesentlichen Punkt der Unterhandlung bezeichnete die Commerzdeputation nachträglich noch, dass der Herzog von Holstein-Gottorp nicht nur bewogen werde, die Immedietät Hamburgs anzuerkennen, sondern dass er der Stadt auch die bei den Vierlanden gelegenen Orte Rhebrock (Reithbrook), Nettelburg und Krauel als Aequivalent (für die ihm zurückzuerstattenden Ortschaften) ganz frei überlasse.

In einem Supplementantrag vom 21. October empfahl die Commerzdeputation ferner noch, dass der Rath bezüglich des Sundzolls auf die bereits früher verheissene Parität mit den Holländern dränge, da es sich

¹⁾ d. h. solehen, für die das Rohmaterial nicht im Lande selbst erzeugt worden.

²⁾ Nach diesem kam von gestrandeten Gütern den Landesherren des Strandes, den bergenden Strandbewohnern und den Eigenthümern je ein Drittel zu. Dem gegenüber wünschte die Commerzdeputation, dass sowohl der König von Dänemark und der Herzog von Holstein-Gottorp, wie deren Unterthanen auf ihre Ansprüche an gestrandete hamburgische Schiffe und Güter verzichteten, dass vielmehr „alle solehe gestrandete Güter ihren rechtmässigen Eigern gegen Erlegung eines billigen, dem Werthe der Güter angemessenen Berglohns verabfolget würden, ferner dass den Helgoländern, Blankenesern und allen übrigen königlichen, an der Elbe wohnenden Unterthanen auferleget würde, die geborgenen Güter oder Schifftheile nicht nach ihren Wohnorten, sondern sogleich gerades Weges hieher zu bringen, da dann selbige hier allenfalls unter der Aufsicht eines ihrer Bevollmächtigten so lange könnten aufbehalten werden, bis die Eigener sich mit ihnen wegen eines billigen Berglohns verglichen oder selbige auch, um ihren Werth genauer zu bestimmen, öffentlich könnten verkauft werden.“

herausgestellt habe, dass, während die von Dänemark vorzüglich begünstigten Nationen, die Engländer, Schweden, Franzosen und Holländer, nur 1 Procent für ihre Waaren an Zoll erlegten, die Hamburger wie alle übrigen nicht begünstigten Nationen $1\frac{1}{4}$ Procent zahlen müssten, und dass für viele Waaren, die für hamburgische Rechnung von einem fremden Orte nach dem anderen spedirt würden, von den Hamburgern sogar ein um $33\frac{1}{3}$ Procent höherer Zoll, als von den genannten vier Nationen, gefordert werde.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Rath die meisten der von der Commerzdeputation vorgebrachten Forderungen und Wünsche, von denen er sicherlich manche auch aus eigenem Antriebe zur Verhandlung gestellt hätte, nach besten Kräften zu vertreten suchte. Bezüglich einiger Punkte musste er allerdings bald zu der Ueberzeugung gelangen, dass sie schwer oder gar nicht zu erreichen seien. Die Commerzdeputation hatte sich in ihrer Denkschrift von ihrem freihändlerischen Standpunkt aus gegen das in Dänemark zur Geltung gelangte Mercantilsystem gewandt. Obwohl es von ihr als dringend wünschenswerth bezeichnet worden, dass Hamburg in Zukunft bei seinen wirthschaftlichen Massregeln und Einrichtungen nicht mehr auf auswärtige Insinuationen Rücksicht zu nehmen habe, so hielt sie es doch nicht für unstatthaft, Dänemark anzusinnen, dass es seine Wirthschaftspolitik zum Frommen Hamburgs — oder doch auf Grund von volkswirthschaftlichen Principien, die mit den bisher befolgten in Widerspruch standen, modificeire. Hätte Schimmelmann irgend welche Ausichten auf derartige Zugeständnisse erweckt, so würde er seiner Instruction zuwider gehandelt haben, da in dieser ja ausdrücklich betont war, dass die Verhältnisse der dänischen Unterthanen durch den mit Hamburg zu vereinbarenden Vergleich nicht berührt werden dürften. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Rath solche von der Commerzdeputation nur zu eventueller Berücksichtigung empfohlenen Wünsche mit der erforderlichen Behutsamkeit zur Sprache brachte und sie keineswegs, wie die Abtretung des Schauenburger Hofes und der Elbinseln, als Verhandlungsgegenstände von entscheidender Bedeutung hinstellte.

Sicher ist, dass bei den Berathungen zwischen den Senatsdeputirten und den Gesandten keine grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten hervortraten. Dennoch zog sich die Sache mehr in die Länge, als der dänischen Regierung und ihrem Bevollmächtigten erwünscht war. In Begriff, Hamburg zu verlassen, schrieb Schimmelmann Ende October 1767: ¹⁾ Den ihm zugekommenen Nachrichten zufolge sei der Rath in der Sache bereits völlig schlüssig und einig, auch das Conclusum schon entworfen. Es finde dieses aber bei den Sechzigern noch viele Schwierigkeiten. Das grösste Hinderniss bilde der Umstand, dass man sich über die Mittel, den beim Abschluss

¹⁾ Bericht Schimmelmanns vom 27. October 1767. Kopenh. Ausw. A.

des Vergleichs sich ergebenden finanziellen Fehlbetrag auszugleichen, nicht einigen könne. Die Menge der Köpfe, die dabei etwas zu sagen haben, seien schwer in ihren Meinungen zu vereinigen. Er kehre deshalb ohne ein definitives Ergebniss nach Kopenhagen zurück, doch habe er mit den „Wohlgesinnten“ des Raths und der Bürgerschaft verabredet, dass die Sache während seiner Abwesenheit nicht ausgesetzt, sondern mit dem bisherigen Eifer weiter betrieben werde. Sobald ein Conclusum zu Stande gekommen, würde es ihm von Syndicus Schuback nachgesandt.

Im Verlauf der weiteren Verhandlungen zwischen dem Rath und den Sechzigern machten die Letzteren geltend, dass sie ohne Erweiterung ihrer Vollmacht nicht befugt zu sein glaubten, sich mit den der Stadt zugemutheten finanziellen Opfern einverstanden zu erklären. Die Angelegenheit gelangte deshalb aufs neue an die Bürgerschaft.¹⁾ Die auf den 14. December anberaumte Rath- und Bürgerschaftsversammlung wurde von Bürgermeister Schuback mit einer feierlichen Ansprache eröffnet, in der er auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Entscheidung hinwies. Nachdem er den Stand der Verhandlungen über die dänisch-russischen Anträge im allgemeinen bezeichnet hatte, fuhr er mit den Worten fort: „Nicht die Hohen bei der Sache interessirten Mächte, nicht unsere abwesenden Mitbürger allein, sondern alle benachbarten Höfe, ganz Deutschland, ja ein grosser Theil von Europa ist auf die heutigen Entschlüsse aufmerksam, und unsere Nachkommen werden bis ans Ende der Tage sich dieses Tages in ihren Jahrbüchern als des allermerkwürdigsten erinnern.“

In der Senatsproposition ward alsdann mitgetheilt, welche Zugeständnisse man abgesehen von der Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit zu erwirken hoffe. Es wurden folgende Punkte aufgeführt:

1) die prompte Abtragung alles dessen, was Dänemark nach Abzug der zu erlassenden Summe der Stadt schuldig bleiben werde;

2—4) die Abtretung des dänisch-holsteinischen Antheils am Schauenburger Zoll und des Schauenburger Hofes, ferner der auf der Elbe (zwischen Billwärder und Finkenwärder) gelegenen dänischen Inseln und Halbinseln, sowie einiger zwischen Gebietstheilen der Stadt, in der Gegend von Billwärder und den Vierlanden belegener holsteinischer, gegenwärtig im Pfandbesitz Hamburgs befindlicher Ländereien;

5) die Aufhebung aller dem Inhalt des gegenwärtig abzuschliessenden Vergleichs entgegenstehenden Verträge;

6) die Bestätigung der den Hamburgern namentlich im Interesse ihres Handels früher zugestandenen Freiheiten und Gerechtigkeiten, insbesondere der „Parität mit den Amicissimis;“

1) Kammereiprotokolle v. 4. Dec., R.- u. B.-Recesse v. 14. Dec.

7) nähere Begünstigung des Hamburger Handels mit den königlich dänischen Ländern, „soviel sich bewandten Umständen nach möglich machen lasse;“

8) die Aufhebung der mit dem dänischen Hof 1763 wegen der Oberlooten geschlossenen Convention;

9) die Aufhebung der 1765 getroffenen Vereinbarung wegen des Agios des Courantgeldes;

10) die Exemption der Hamburger Juden von der Jurisdiction des Altonaer Oberrabbiners.

Für den Fall, dass alle diese Punkte oder doch die meisten und für Hamburg wichtigsten bewilligt würden, empfahl der Rath, vor einem ansehnlichen finanziellen Opfer nicht zurückzuschrecken. Der dänische Hof hätte statt des ursprünglich verlangten Nachlasses von 1 Million Thaler Banco pro ultimo einen Erlass von 1 Million Thaler Courant gefordert, der Gottorper Hof, von dem anfänglich ein Nachlass von 400 000 Rthl. Banco beansprucht worden sei, hätte pro ultimo den Erlass derjenigen Summe, welche auf die verpfändeten holsteinischen Ländereien vorgeschossen worden, 318 224 Rthl. 14 β . also die unentgeltliche Zurückgabe dieser Ländereien proponirt.

Unter den obwaltenden Umständen glaubte der Rath sich dahin aussprechen zu müssen, dass man dem dänischen Hof nicht weniger, als einen Nachlass von 700 000 Thalern Banco, und dem Gottorper Hause nicht weniger als den Nachlass der auf die verpfändeten Ländereien vorgeschossenen Summe anbieten könne, wobei jedoch auszubedingen wäre, dass eine aus dem Jahre 1644 stammende Forderung von 20 000 Thalern Species an Capital und Zinsen von Gottorpscher Seite berichtigt werde.

Unter der Voraussetzung, dass die vom Rath aufgeführten Bedingungen zugestanden würden, erklärte sich die Bürgerschaft mit den vorgeschlagenen finanziellen Angeboten an die beiden Höfe einverstanden und überliess dem Antrage des Rathes gemäss diesem und dem Collegium der Sechziger alle weiteren Massregeln bis zum wirklichen Abschluss des Vergleichs. Dass derselbe vor seiner Ratification der Bürgerschaft in extenso zur Mitgenehmigung vorgelegt werden solle, wurde vom Rath ausdrücklich zugesichert.

Während sich Rath und Bürgerschaft somit im wesentlichen geeinigt hatten, scheint eine Verzögerung des Abschlusses dadurch hervorgerufen zu sein, dass dem russischen Hof oder dem Grafen Panin die dem Herzog von Gottorp in Aussicht gestellten finanziellen Vortheile im Vergleich mit den von der dänischen Krone erwarteten allzu geringfügig vorkamen. In der Besorgniss, dass hierdurch das mühsam geförderte Werk in Frage gestellt werden könnte, beauftragte Bernstorff den dänischen Gesandten am russischen Hofe, den Grafen Panin durch Vorstellungen der eindring-

lichsten Art auf andere Gedanken zu bringen und ihn zu bewegen. Saldern zur Wiederaufnahme und Beendigung der Negociation zu bevollmächtigen. ¹⁾ Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Saldern selbst seinen Einfluss bei der russischen Regierung in gleichem Sinne geltend gemacht. Thatsache ist, dass die einige Monate später erzielte Verständigung zwischen Hamburg und Holstein-Gottorp im wesentlichen nach Massgabe der früheren Verhandlungen erfolgte. Die Stadt sollte allerdings nicht allein auf die im Jahre 1750, sondern auch auf die im Jahre 1644 geliehene Summe verzichten; dafür erhielt sie die Zusicherung, dass die Gottorper Regierung ihren landesherrlichen Ansprüchen auf Hamburg und ihrem Antheil am Schauenburger Zoll und am Schauenburger Hof zu entsagen und überdies 9 Parzellen des Amtes Reinbeck abzutreten bereit sei.

Auch bei den weiteren Verhandlungen mit Dänemark ergab sich für den Hamburger Rath die Unmöglichkeit, eine Ermässigung der finanziellen Opfer durchzusetzen. Vielmehr wurden in dieser Beziehung die Ansprüche an Hamburg in nicht unerheblicher Weise erhöht. In einer am 28. März 1768 im Namen des Königs an Schimmelmann gerichteten Weisung ²⁾ war die Forderung gestellt, dass Hamburg, ausser dem Nachlass einer Million Thaler Courant, als Entgelt für die Abtretung der gewünschten Inseln und Halbinseln auch noch den Verzicht auf die sämmtlichen bis zum Abschluss des Vergleichs verfallenen Zinsen bewilligen solle. Im übrigen zeigte sich die dänische Regierung im ganzen entgegenkommend. Sie entschloss sich, abgesehen von den erwähnten Inseln und Halbinseln, auch ihren Antheil am Schauenburger Zoll, sowie am Schauenburger Hof und am Mühlenhof der Stadt zu überlassen. Wie hervorgehoben worden, enthielt die erste in dieser Angelegenheit für Schimmelmann erlassene Instruction vom 20. Mai 1767 die ausdrückliche Erklärung, dass der König von Dänemark seinem Eigenthum innerhalb der Stadt Hamburg nicht entsagen wolle. Auch in dem Rescript vom 28. März 1768 war deutlich zu erkennen gegeben, wie ungeru die dänische Regierung sich zu einem derartigen Verzicht entschloss. Trotzdem gab sie auch hierin nach. „Da wir von dir vernehmen,“ — heisst es in dem letzterwähnten Erlass — „dass die Stadt auf diese Acquisition (den Schauenburger Zoll, den Schauenburger Hof und den Mühlenhof) unwandelbar bestehe, und wir wohl einsehen, dass sie Ursache habe, von solcher nicht abzulassen, so wollen wir einem so kleinen Objecto die ganze wichtige Sache nicht nachsetzen, sondern bevollmächtigen Dich hierdurch, die Ueberlassung aller drei Pertinenzien (unter den näher angegebenen Bedingungen) zu bewilligen.“ Ausserdem wurde Schimmelmann ermächtigt, alle der Immedietät Hamburgs zuwiderlaufenden Pacta, Verträge und Ver-

¹⁾ Erlass an den Freiherren von der Asseburg vom 5. Decbr. 1767. Kophg. Ausw. A.

²⁾ Kophg. Ausw.-A.

gleiche für nichtig zu erklären, ferner die Stadt von der 1763 mit ihr wegen der Lootsengesellschaft getroffenen Verabredung (deren Nutzen durch die in dem Herzogthum Bremen angestellten Lootsen ohnehin vermindert worden sei), ebenso auch von der im Jahre 1765 wegen des Agio des Courantgelds übernommenen Verbindlichkeit freizusprechen. Auch bezüglich der meisten übrigen hamburgischen Forderungen sollte Schimmelmann die Willfährigkeit der dänischen Regierung zu erkennen geben. Die Concessionen und Privilegien, die im Kopenhagener Recess von 1692 und in der 1762 geschlossenen Convention für Hamburgs Handel und Schiffahrt bewilligt worden waren, sollten bestätigt werden. Die Exemption der im Hamburger Jurisdictionsgelände wohnhaften Juden von der Jurisdiction des Oberrabbiners und der Aeltesten in Altona sollte zugegeben werden, „soweit solches von der Macht des Königs abhängt und gesetzmässig geschehen könne.“ Die Summe, welche Dänemark der Stadt nach Abzug des zu erlassenden Betrages noch ferner schulde, sollte vom Tage des Abschlusses an zu 5 Procent verzinst und bei der Auswechslung der Ratificationen unfehlbar wiedererstattet werden.

Diesen mannigfachen Zugeständnissen gegenüber verdient es Beachtung, wie nachdrücklich dem Gesandten aufs neue eingeschärft worden, dass durch das Abkommen mit Hamburg die vertragsmässigen Rechte und wirthschaftlichen Interessen der dänischen Unterthanen nicht beeinträchtigt werden dürften.¹⁾ Sicher war daher auch die dänische Regierung nicht

¹⁾ In dem Rescript an Schimmelmann heisst es u. a.: „(Wir) sind gewiss, dass Du mit dem Dir gewöhnlichen Fleiss, Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin sehen wirst, dass die besondere Gunst, so wir durch diesen Vergleich der Stadt Hamburg zu beweisn geneigt sind, zu keiner Zeit und unter keinem Vorwand zur Verkleinerung der Rechte und des Gewerbes Unserer Unterthanen von derselben gedeutet und gemissbraucht werden könne.“ Vermuthlich wurde dieser Passus durch ein Promemoria der Gesellschaft der Altonaer Commerzirenden vom 2. Januar 1768 hervorgerufen, in welchem die Besorgniss ausgedrückt war, dass Altona noch mehr als früher von Hamburg benachtheiligt werden würde, sobald diese Stadt „von allem nexu subjectionis befreiet und ihr die völlige Reichs-Immedietät zugestanden würde, ohne dass hierbei auf das Interesse der Stadt Altona einige besondere Rücksicht genommen und solcherhalben das Erforderliche auf eine bündige Weise stipuliret worden wäre.“ Zur Verhütung der befürchteten Folgen brachten die Altonaer Commerzirenden 19 Punkte in Vorschlag, die bei dem Abkommen mit Hamburg auszubedingen seien. Das 6. Desiderium ging dahin, „dass falls die Hamburger zum Besitz der Veddel gelangten, [sie] dennoch dieses Umstandes auf keine Weise zur Belästigung der hiesigen Handlung sich bedienen, sondern alle zu Lande und zu Wasser um Hamburg nach Altona oder von da nach andern Orten gehende Waaren, ohne sie aufzuhalten oder mit einigen Abgaben zu beschweren, passiren lassen sollen.“ (Alt. A.) Vielleicht wurde durch diese Anregung die Weisung an Schimmelmann veranlasst, die von Hamburg begehrten Inseln dürften nur unter der (später thatsächlich in den Vergleich Artikel IV aufgenommenen) Bedingung abgetreten werden, dass sich Hamburg derselben nie, unter keinem Vorwande, zur Einschränkung oder Schmälerung der Schiffahrt auf der Elbe,

gewillt, die von ihr zum wirklichen oder vermeintlichen Vortheil des Handels und Gewerbes ihrer Landesangehörigen getroffenen Verfügungen in dem Sinne abzuändern, wie es die Hamburger Commerzdeputation als erstrebenswerth bezeichnet hatte. Immerhin hielt Schimmelmann für geboten, den Hamburgern ihre in dieser Richtung geäußerten Wünsche nicht rundweg abzuschlagen, sondern sie durch einige allgemein gehaltene, möglichst unverbindliche Erklärungen abzufinden.

Da nun der Hamburger Rath der Bürgerschaft nur versprochen hatte, auf die Begünstigung des hamburgischen Handels in den dänischen Landen hinzuwirken. „soviel sich bewandten Umständen nach möglich machen lasse“, so war er in Anbetracht der im übrigen von den holsteinischen Höfen bekundeten Willfährigkeit zu der Annahme berechtigt, dass dieselben sämtliche in der Rath- und Bürgerschaftssitzung vom 14. December 1767 vorgelegten Bedingungen erfüllen würden. Dass in finanzieller Beziehung dieses Abkommen theurer erkauft werden musste, als man vorausgesetzt hatte, durfte dem gegenüber nicht ins Gewicht fallen. Die in der Rath- und Bürgerversammlung vom 28. April 1768 der Bürgerschaft vorgetragene Senatsproposition empfahl daher aufs nachdrücklichste, falls die holsteinischen Höfe thatsächlich, wie sie es verheissen hätten, auf alle hamburgischen Bedingungen eingingen, ihnen als Entgelt den geforderten Capital- und Zinserlass zuzugestehen. Schnelle Entscheidung sei erforderlich, da der König von Dänemark auf der von ihm projectirten Reise im nächsten Monat nach Schleswig kommen, sich dort jedoch nur kurze Zeit aufhalten werde, und da auch der Geheimrath von Saldern und der Geheimrath Schimmelmann demnächst abzureisen beabsichtigten. Der Senat erinnerte zugleich zum warnenden Exempel an die in den Jahren 1650 bis 1652 geführten Verhandlungen, die durch Nebenumstände in die Länge gezogen und zufolge dessen zum grössten Nachtheil Hamburgs gescheitert seien.¹⁾ Um zu verhüten, dass es jetzt nicht ebenso gehe, dürfe man den gegenwärtigen günstigen Zeitpunkt nicht versäumen.

„sonderlich zu Unserem und Unserer Unterthanen Nachtheil“, bediene. Im übrigen ist anzunehmen, dass die dänische Regierung es nicht für zweckmässig hielt, den Abschluss der Verhandlungen mit Hamburg durch Vorbringen aller jener von den Altonaern vorgeschlagenen Punkte zu erschweren. Dass die den Altonaern bisher durch Vertrag oder Herkommen zustehenden Rechte nicht angetastet werden sollten, war, wie erwähnt, schon in der ersten für Schimmelmann ausgefertigten Instruction vorgeschrieben worden. Vgl. R. Ehrenberg im Jahresbericht des Königl. Commerz-Collegiums zu Altona für 1889. (Altona 1890) S. 4.

¹⁾ Auf diese Vorgänge wird auch in der Rede angespielt, mit der Bürgermeister Schele die Rath- und Bürgerschaftssitzung vom 28. April 1768 eröffnete. Es heisst da: „Zerschlagen sich die Tractaten, so wird eine reife Erwägung der in der bald zu verlesenden Proposition angeführten Umstände klärlich zeigen, dass wir die grösste Gefahr laufen, nicht nur die angebotenen Vortheile zu verlieren, sondern auch das

Es zeigte sich in der That, dass die Hamburger etwas von der Geschichte gelernt hatten. Die Bürgerschaft ertheilte den Anträgen des Rathes ihre Zustimmung. Zuzufolge dessen konnte der Vergleich am 27. Mai 1768 von Saldern und Schimmelmann einerseits, von Syndicus Schuback und den Rathsherren Wagener, Burmester und Ritter anderseits zu Gottorp unterzeichnet werden.

Der Tractat erörterte abgesehen von den bisher besprochenen Gegenständen noch einige andere Punkte. Artikel XI bestimmte die Aufhebung der alternativen Wahl des Predigers und des Küsters zu Eppendorf, die bis dahin wegen der eingepfarrten holsteinischen Dorfschaften üblich war, und die völlige Ueberlassung des Eppendorfer Kirchenwesens an Hamburg. In finanzieller Beziehung ergibt sich aus der Vertragsurkunde, dass die dänischen Forderungen im letzten Stadium der Verhandlungen wiederum ein wenig gesteigert worden waren. Die Stadt musste auf sämtliche bis zum Tage der Ratification verfallenen Zinsen verzichten. ¹⁾

Am 14. Juli wurde der Vergleich von der Hamburger Bürgerschaft genehmigt und dadurch der Rath in den Stand gesetzt, die formelle Ratification desselben vorzunehmen. Am 3. Juni wurde der Vergleich in Travendahl von Seiten Dänemarks und am 4. October in St. Petersburg von Seiten Holstein-Gottorps ratificirt. Hierauf fand am 10. November im Hause des Freiherrn von Schimmelmann die feierliche Auswechslung der Ratificationen statt, wodurch sämtliche Bestimmungen des Vertrags für die betheiligten Staaten rechtskräftig wurden. ²⁾ Die reichsverfassungsmässige Erledigung des Hamburger Immediatsstreits erfolgte jedoch erst im folgenden Jahre, einerseits indem beim Reichskammergericht Anfang März 1769 von dem Vergleich Anzeige gemacht und gleichzeitig oder bald darauf von sämtlichen Parteien in förmelster Weise dem Rechtsstreit entsagt wurde, und anderseits dadurch, dass der Kaiser am 30. Mai 1769 den Vergleich bestätigte und am 28. Juni d. J. dem kurmainzischen Reichsdirectorium durch ein Commissionsdecret hiervon Mittheilung machte, damit der „Reichsstadt Hamburg an Ausübung ihres Sitz- und Stimm-Rechts in dem reichsstädtischen Rath keine weitere Hinderniss geschehen.

Capital der quaest: Anleihe völlig einzubüssen. Und was eine solche Abbrechung der Tractaten für betrübte Folgen haben dürfte, können wir aus dem gewaltigen Verluste und aus den vielen Beschwerlichkeiten, welche unsere Vorfahren durch eine vor 100 Jahren geschehene Abrumpirung einer dergleichen Negotiation sich und ihren unschuldligen Nachkommen über den Hals gezogen haben, gar deutlich abnehmen⁴. Handschriftl. Rath- und Bürgerschaftsrecesse.

¹⁾ Noch in dem Antrag des Rathes an die Bürgerschaft vom 28. April war nur von einem Verzicht auf die Zinsen bis zum Tage des Vertragsabschlusses die Rede.

²⁾ „Madame de Schimmelmann gab am selbigen Tage allen fremden Gesandten, den dänischen und holsteinischen Bevollmächtigten, wie den Deputirten der Stadt ein grosses Diner“. Bericht des Residenten F. Brentano vom 12. Novbr. 1768. Dresd. A.

sondern selbe, gleich andern Reichsstädten, des völligen Genusses ihrer Reichsstandschaft, nach denen von derselben ohnehin zeithero getragenen, und furohin verbleibenden Reichslasten, sich zu erfreuen haben möge.“¹⁾

Den Vergleich selbst, der in zahlreichen Abdrücken verbreitet ist, hier seinem Wortlaute nach wiederzugeben, dürfte nicht am Platze sein.²⁾ Um jedoch die Uebersicht über die Ergebnisse der im vorigen besprochenen Verhandlungen zu erleichtern, erscheint es angebracht, den kurz zusammenfassenden Bericht, durch den der Hamburger Rath am 10. Juni 1768 den kreisausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises von dem getroffenen Abkommen Kunde gab, an dieser Stelle mitzutheilen. Das Schriftstück lautet:³⁾

... Ew. — und Ew. haben von jeher so Allergnädigsten und Höchstgewogentlichen Antheil an allem demjenigen genommen, was in das Beste der hiesigen Stadt einigen Einfluss gehabt, dass wir uns zum voraus einer huldreichsten Zufriedenheit über diejenige Nachricht schmeicheln, welche wir hiedurch allerehrerbietigst und submissst zu eröffnen keinen Anstand nehmen können.

Es ist nämlich nach ohngefähr seit eines Jahres Frist zwischen dem Hochfürstl. Gesamthause Holstein und hiesiger Stadt gepflogenen Tractaten dahin gediehen, dass am 27. vorigen Monats zu Gottorf zwischen den bevollmächtigten Herren Ministris beider Hohen Höfe und unsern zu diesem Geschäfte bevollmächtigten Rathsmitgliedern ein Vergleich gezeichnet worden, wodurch alle und jede von Alters her noch übrig gewesene Irrungen völlig und auf beständig gehoben sind.

Die unmittelbare Reichsstandschaft hiesiger Stadt, ihre Befugniss zum Sitz und Stimme auf Reichstagen und Kreistagen und die Unabhängigkeit ihres ganzen Territorii von dem Herzogthume Holstein ist unter gänzlicher Annullirung dessen, was in ehemaligen Paetis solchem etwa entgegen möchte enthalten sein, auf das bündigste darin anerkannt, die am Kaiserlichen Kammergericht zu Speier im Jahr 1618 publicirte End-Urtheil pro re judicata angenommen und wegen des dawider ergriffenen beneficii revisionis die renunciatio litis et causae versprochen worden.

In gleicher Zeit sind ein und andere Dinge zum Besten der Stadt mitbewirkt, welche darin bestehen, dass der in derselben Ringmauern belegene Schauenburgische Hof nebst Schauenburgischem Zoll ihr zum alleinigen Eigenthum überlassen, dass einige nahe an der Stadt belegene, unter Königl. Dänischer Botmässigkeit gestandene Elbwärder, welche diesem Hofe wegen der grossen Deichkosten nicht von solichem Nutzen sind, als sie der hiesigen Stadt um deswillen von Beträchtlichkeit zu erachten, weil sie dadurch die gemüthliche, obwohl kostbare Anstalten zum Besten der Elbschiffahrt besser als vorhin vorzukehren im Stande ist, imgleichen einige von dem Gebiete der Stadt gleichsam umschlossene kleine Pertinenzien der im Jahre 1750 ihr

¹⁾ S. Klefeker, Sammlung der Hamb. Gesetze etc. Theil 9, S. 389 ff und 398 ff.

²⁾ Eine immerhin dankenswerthe Aufgabe wäre es, den Gottorper Vergleich mit einem alle Einzelheiten erläuternden Commentar, unter Hinzufügung von Reproductionen der den Artikeln IV und V gemäss bei der Auswechslung der Ratificationen vorgelegten Karten, aufs neue herauszugeben.

³⁾ Eine Abschrift dieses Documents findet sich in einem Sammelband der Hamb. Commerzbibliothek; doch konnte für den folgenden Abdruck mit gütiger Hülfe des Herrn Archivar Dr. P. Zimmermann eine unzweifelhaft genauere, im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrte Copie verwerthet werden.

pfandweise übertragenen grossfürstl. holsteinischen Ländereien cum superioritate territoriali ihr zu cediren, dass gewisse, mit dem königl. dänischen Hofe wegen des Lootsenwesens auf der Elbe, ingleichen wegen des Agio des couranten Geldes vorhin getroffene, der Stadt zur Beschwerde gereichte Verabredungen wieder aufzuheben, dass die Stadt in den wirklichen Besitz der ihr schon in vorigen Pactis mit dem Beifügen, den Amicissimis gleich geachtet zu werden, zugestandenen Handlungsfreiheit zu setzen, wegen mehrer Erleichterung des wechselseitigen Commercii aber nähere Abrede zu treffen, dass die bei einer auf hamburgischem Gebiete zu Eppendorf belegenden Kirche wegen daselbst eingepfarrter königlich dänischer Unterthanen eingeführte alternative Besetzung des Predigers und Küsters aufzuheben, hingegen die Einrichtung des dasigen Kirchenwesens lediglich der hamburgischen Disposition pro futuro zu überlassen, und dass fürs künftige sowohl das bei Sterbfällen im Hochfürstlichen Holsteinischen Hause üblich gewesene Geläute, als auch die jährlich nach Segeberg und Gottorf an Wein und Victualien gebräuchlich gewesene Lieferungen nebst den Gegenlieferungen an Wildpret abzuschaffen.

Die abseiten hiesiger Stadt eingegangenen Bedingnisse bestehen in dem Nachlasse einer Million Rthlr. Courant von denen an den Königl. Dänischen Hof an Capital und Zinsen habenden Forderungen, unter zu bewerkstelligender Zahlung des sämtlichen Ueberrestes vom Capital, ferner desjenigen Quanti, welches im Jahre 1750 auf vorerwähnte Grossfürstlich Holsteinische Ländereien von der Stadt vorgeschossen worden und zugleich einer noch aus dem vorigen Jahrhundert herrührenden kleinen Forderung an den letztgedachten Hof.

Es ist zwar nicht zu läugnen, dass dieser sämtliche Nachlass dem hiesigen Publico wegen der gewiss mehr, als es dem äusserlichen Anscheine gemäss ist, eingeschränkten Kräfte desselben zur ungemainen Last gereiche. Wir sehen uns aber in Rücksicht auf das allgemeine Wohl verpflichtet, die Ertragung derselben mit Bereitwilligkeit zu übernehmen und uns glücklich zu schätzen, dass endlich der Zeitpunkt getroffen worden, um Irrungen, welche Jahrhunderte lang zur Vernehrung und zur Unterhaltung [von] allerlei Verdrüsslichkeit gereicht haben, auf einmal aus der Welt zu schaffen.

Wir haben es vor unsere Schuldigkeit gehalten, Ew. . .

Im Gegensatz zu der am Schlusse dieses Schreibens bekundeten freudigen Gennugthuung über den Abschluss des Vertrages äusserte allerdings ein jener Zeit in Hamburg lebender Schriftsteller, Ludwig von Hess, gelegentlich, dass Hamburg durch den Gottorper Vergleich nur eine „imaginirte“ Sicherheit erlangt habe, ¹⁾ und ein anderer Autor spottete, dass für „Sände und Wände“ allzu beträchtliche Opfer gebracht worden seien ²⁾. Doch die Geschichte hat es in ein klares Licht gestellt, von wie unschätzbarem Werthe die endgültige Anerkennung der Reichsstandschaft und die Erwerbung eben jener Inseln und Sände für die politische und commercielle Existenz Hamburgs und dadurch mittelbar auch für ganz Deutschland geworden ist. ³⁾

¹⁾ L. v. Hess, Unwiderrüfliches Fundamentalgesetz, Regimentsform oder Hauptrecess der Stadt Hamburg, Einleitung S. LXXXVIII.

²⁾ „Schriftlich geäusserte Gedanken und Anmerkungen“ über den Gottorper Vergleich von einem ungenannten Verfasser, in einem Sammelband der Commerzbibliothek.

³⁾ Dr. F. Voigt sagt in seinem Aufsatz „Zur Erinnerung an den Gottorper Vertrag“ (Ztschr. des Vereins f. Hamb. Gesch., Band 6 S. 191): „Wahrscheinlich

Es könnte danach fast scheinen, als ob diejenigen Recht gehabt hätten, die umgekehrt vom dänischen Standpunkte dem Minister Bernstorff und seinen Genossen in der Regierung einen Vorwurf daraus machten, dass sie die dänischen Ansprüche auf Hamburg preisgegeben hätten.¹⁾ Indessen wird man bei sachgemässer Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse zu der Ueberzeugung kommen, dass Bernstorff nicht anders handeln durfte, und dass er sich beim Beginn und Abschluss der erörterten Verhandlungen durch die Rücksicht auf die Würde und das wahre Interesse Dänemarks leiten liess.

Auf das Zustandekommen des Gottorper Vertrages hat die allgemeine politische Constellation, die Initiative Russlands und die politische Einsicht Bernstorffs bedeutsamen Einfluss geübt. Offenbar ist Hamburg, das in so manchen anderen Abschnitten seiner Geschichte gleichsam nur den ungünstigen Umständen zum Trotz zur Blüthe gelangte und Erfolge davontrug, während der geschilderten Periode in ungewöhnlicher Weise vom Glück begünstigt gewesen. Doch nicht nur den äusseren Verhältnissen hatte Hamburg den Gottorper Vergleich zu danken. Dem Kenner der hamburgischen Geschichte wird sich die Ueberzeugung aufdrängen, dass Hamburg in diesem Vertrage den Lohn für die im Immediatsstreit Jahrhunderte lang bekundete Standhaftigkeit erntete. Nicht hoch genug anzuschlagen aber ist insbesondere das Verdienst derjenigen Männer, die in den Jahren 1767 und 1768 auf die Entschliessungen von Hamburgs Rath und Bürgerschaft massgebenden Einfluss geübt und die günstigen Zeitumstände in umsichtiger Weise zum Heile ihrer Vaterstadt verwerthet haben.

würde, weun jene dänischen Ansprüche nicht abgefunden, Dänemark zu Anfang dieses Jahrhunderts die Forderung der Hobeit über Hamburg geltend gemacht und Aussicht gehabt haben, dieselbe mit Hülfe befreundeter Mächte durchzusetzen⁴. Bezüglich der Bedeutung des Erwerbs der holsteinischen Inseln und Halbinseln vgl. die Bemerkung in der Schrift von Nehls und Bubendey „Die Elbe, Hamburgs Lebensader“ (Hamburg 1892 S. 22): „Ohne den Besitz des der Stadt gegenüberliegenden Ufers wäre es Hamburg kaum möglich gewesen, seine handelspolitische Aufgabe innerhalb seiner staatlicheu Selbständigkeit zu erfüllen“. Dass nur der Besitz jener Inseln und Halbinseln die Herstellung der Hafenanlagen ermöglichte, die in unserer Zeit durch den Zollanschluss veranlasst worden sind, hatte bereits Th. Schrader zum Schluss seiner Abhandlung „Der Streit um Hamburgs Reichsfreiheit“ im Hamb. Correspondenten, Jahrgang 1890, No. 511 hervorgehoben.

¹⁾ Der Dichter Langebek rief nicht lange nach dem Abschluss des Vertrages dem Könige zu:

Forsvar hvert Stykke Land, Du har endnu i Eie,
 Leg til, og ei tag fra, lad intet Guld opveie
 En gammel Ret; thi den paa Hamborg let gik vek;
 Den Gang, som oftere, med os blev spillet Giek.

(Trende Skalde-Digte til Oplysning i vore Tidens Historie. Kjøbenhavn 1772).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten](#)

Jahr/Year: 1895

Band/Volume: [13](#)

Autor(en)/Author(s): Wohlwill Adolf

Artikel/Article: [Zur Geschichte des Gottorper Vergleichs 27. Mai 1768. 1-42](#)